

mult-Lin
pam.

+
Pam
61-
793

Das Bennett-Gesetz

9

und die

deutschen protestantischen Gemeindeschulen in Wisconsin.

Von

Christ. Koerner,

Mitglied des Milwaukee Anwaltenstandes und Rechtsrath der „Germania“, der „Deutsche Warte“
und des „Deutsches Volksblatt“.

Milwaukee, Wis.
Germania Publishing Company.
1890.

Zur Kenntnissnahme.

Alle Gegner des Bennett-Gesetzes sind freundlich gebeten, für die Verbreitung dieses Pamphlets sich zu bemühen. Solche Verbreitung zu erleichtern, ist der Preis so niedrig wie möglich gestellt worden, nämlich:

Das einzelne Exemplar portofrei 5 Cents,
100 Exemplare \$3.00; Porto 35 Cents.

Dieses Pamphlet ist auch in englischer Sprache erschienen und zu den vorstehenden Preisen zu haben. Es eignet sich daselbe vortrefflich zur Vertheilung unter unseren nicht-deutschen Mitbürgern.

Redakteure werden gebeten, dieses Pamphlet in ihren Zeitungen und Zeitschriften zu besprechen, resp. ihren Lesern zur Durchsicht zu empfehlen.

Germania Publ. Co.

Das Bennett-Gesetz.*)

— Gesetze von Wisconsin 1889. Kapitel 519. —

Ein Gesetz den Unterricht und die Beschäftigung von Kindern betreffend.

Sektion 1. Alle Eltern oder sonstigen Personen, welche ein Kind im Alter von 7 bis 14 Jahren unter ihrer Kontrolle haben, sollen dasselbe jährlich veranlassen, eine öffentliche oder Privat-Tageschule (Wochenschule) in der Stadt, dem Town, oder dem Distrikt, wo es sein Heim hat, während eines Zeitraumes von nicht weniger als zwölf Wochen in jedem Jahr zu besuchen; diese Wochenzahl soll in jedem Jahr vor dem ersten September von der Unterrichtsbehörde oder von dem Direktoren-Rath der Stadt, des Towns, oder des Distrikts festgesetzt werden, und während eines oder mehrerer Theile dieser Zeitperiode, wie die Behörde oder der Rath es bestimmen mag, soll der Schulbesuch ununterbrochen sein; und diese Behörden sollen mindestens zehn Tage vor Beginn solcher Periode die Zeit oder Zeiten des Schulbesuches in solcher Weise bekannt machen, wie diese Behörden bestimmen mögen; vorausgesetzt, daß solche Behörden solche Zwangsperiode auf nicht mehr als vierundzwanzig Wochen in jedem Jahr festsetzen sollen.

Sektion 2. Für jede Pflichtveräußerung soll die Person, die solche Kontrolle (über ein Kind) hat und sich so vergeht, zum Besten der öffentlichen Schulen solcher Stadt, solches Towns oder solches Distrikts eine Summe von nicht weniger als drei Dollars (\$3.00) und nicht mehr als zwanzig Dollars (\$20.00) verwirken; und das Veräußerung seitens irgend einer solchen Person, den Bestimmungen dieses Gesetzes während einer vollen Woche oder während eines Theiles einer Woche nachzukommen, soll ein separates Vergehen sein; vorausgesetzt, daß irgend ein solches Kind von dem in diesem Gesetz geforderten Schulbesuch durch die Unterrichtsbehörde oder die Schuldirektoren der Stadt, des Towns, oder des Distrikts, in welchem solch Kind sein Heim hat, entbunden werden soll, wenn zu deren Zufriedenheit nachgewiesen wird, daß die des Veräußerung beschuldigte Person nicht imstande ist, solches Kind zur Schule zu schicken, oder daß während einer gleichen Zeitperiode solchem Kinde anderweit Unterricht in den Elementar-Schulen, die gewöhnlich in den öffentlichen Schulen gelehrt werden, erteilt worden ist, oder daß solches Kind sich solche Elementar-Unterrichtsfächer bereits angeeignet hat, oder daß sein körperlicher oder geistiger Zustand derart ist, daß Schulbesuch unnützlich oder unthunlich wäre; und in allen Fällen, in denen solches Kind so entschuldigt wird, soll die im Vorgehenden festgesetzte Strafe nicht verwirkt sein.

Sektion 3. Alle Personen, welche ein Kind unter ihrer Kontrolle haben und welche, in der Absicht die Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen, mit Willen eine falsche Angabe betreffs des Alters solches Kindes, oder betreffs der Zeit, in der solch Kind eine Schule besucht hat, machen, sollen, für solches Vergehen, eine Summe von nicht weniger als drei Dollars (\$3.00) und nicht mehr als zwanzig Dollars (\$20.00) zum Nutzen der öffentlichen Schulen solcher Stadt, solches Towns oder solches Distrikts verwirken.

Sektion 4. Fünf Tage vor Einleitung eines Strafverfahrens unter diesem Gesetz soll die Behörde der Person, die irgend ein solches Kind unter ihrer Kontrolle hat, eine schriftliche Notiz von ihrer Pflicht unter diesem Gesetz und von ihrem Vergehen durch Nichtbefolgung der Bestimmungen desselben persönlich einhändigen lassen; und wenn, bei dem Verhör in solchem Strafverfahren, es sich zur Zufriedenheit des Gerichtes herausstellt, daß solche Person, vor oder nach Empfang solcher Notiz, solches Kind veranlaßt hat, eine Schule, wie in diesem Gesetz vorgeschrieben wird, zu besuchen, und zwar in gutem Glauben und in der Absicht solchen Schulbesuch fortzusetzen, dann soll die Strafe, die durch dieses Gesetz bestimmt wird, nicht verwirkt sein.

Sektion 5. Keine Schule soll, unter diesem Gesetze, als eine Schule angesehen werden, es sei denn, daß in derselben, als Theil des Elementar-Unterrichtes der Kinder, Lesen, Schreiben, Rechnen und Ver. Staaten-Geschichte in der englischen Sprache gelehrt wird.

Sektion 6. Strafverfahren unter diesem Gesetz sollen nur im Auftrage solcher Behörden eingeleitet und fortgeführt werden, und sollen auf den Namen solcher Behörden lauten, und alle Geldbußen und Strafgebühren sollen, wenn eingetrieben, an den Schul-Schatzmeister solcher Stadt, solches Towns, oder solches Distrikts, oder an einen anderen Beamten, der Schulgebühren in Empfang zu nehmen berechtigt ist, bezahlt, und wie andere für Schulzwecke empfangene Gelder verwahrt und verrechnet werden.

*) Wir theilen hier eine wort- und sinngetreue Uebersetzung des Bennett-Gesetzes mit, die sich wesentlich von den ungenauen und gelegentlich geradezu falschen Uebersetzungen unterscheidet, wie eine solche z. B. im „Waldboten“, der sie dem hiesigen „Reformer“ nachdruckte, zu lesen war.

Sektion 7. Jurisdiction, die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Strafen zu verhängen, wird hierdurch Friedensrichtern und Polizei-Richtern innerhalb ihrer respektiven Counties übertragen.

Sektion 8 befaßt sich mit Schulschwänzern, also mit solchen Kindern, die gegen den Willen der Eltern die Schule versäumen.

Sektionen 9—14 handeln von der Fabrikarbeit der Kinder.

The Bennett Law.

— Laws of Wisconsin 1889. Chapter 519. —

AN ACT concerning the education and employment of children.

The people of the state of Wisconsin, represented in senate and assembly, do enact as follows:

SECTION 1. Every parent or other person having under his control a child between the ages of seven and fourteen years, shall annually cause such child to attend some public or private day school in the city, town or district in which he resides, for a period not less than twelve weeks in each year, which number of weeks shall be fixed prior to the first day of September in each year, by the board of education or board of directors of the city, town or district, and for a portion or portions thereof, to be so fixed by such boards, the attendance shall be consecutive, and such boards shall, at least ten days prior to the beginning of such period, publish the time or times of attendance, in such manner as such boards shall direct; provided that such boards shall not fix such compulsory period at more than twenty-four weeks in each year.

SECTION 2. For every neglect of such duty the person having such control and so offending shall forfeit to the use of the public schools of such city, town or district a sum not less than three dollars (\$3.00) nor more than twenty dollars (\$20.00); and failure for each week or portion of a week on the part of any such person to comply with the provisions of this act, shall constitute a distinct offense; provided, that any such child shall be excused from attendance at school required by this act, by the board of education or school directors of the city, town or district in which such child resides upon its being shown to their satisfaction that the person so neglecting is not able to send such child to school, or that instruction has otherwise been given for a like period of time to such child in the elementary branches commonly taught in the public schools, or that such child has already acquired such elementary branches of learning, or that his physical or mental condition is such as to render attendance inexpedient or impracticable, and in all cases where such child shall be so excused the penalty herein provided shall not be incurred.

SECTION 3. Any person having control of a child who, with intent to evade the provisions of this act, shall make a wilful false statement concerning the age of such child or the time such child has attended school, shall, for such offense, forfeit a sum of not less than three dollars (\$3) nor more than twenty dollars (\$20) for the use of the public schools of such city, town or district.

SECTION 4. Five days prior to the beginning of any prosecution under this act such board shall cause a written notice to be personally served upon such person having control of any such child, of his duty under this act, and of his default in failing to comply with the provisions hereof, and if, upon the hearing of such prosecution, it shall appear to the satisfaction of the court that before or after the receipt of such notice such person has caused such child to attend a school as provided in this act in good faith and with intent to continue such attendance, then the penalty provided by this act shall not be incurred.

SECTION 5. No school shall be regarded as a school, under this act, unless there shall be taught therein, as part of the elementary education of children, reading, writing, arithmetic and United States history, in the English language.

SECTION 6. Prosecutions under this act shall only be instituted and carried on by the authority of such boards, and shall be brought in the name of said boards, and all fines and penalties, when collected, shall be paid to the school treasurer of such city, town or district, or other officer entitled to receive school moneys, the same to be held and accounted for as other school moneys received for school purposes.

SECTION 7. Jurisdiction to enforce the penalties herein described in this act is hereby conferred on justices of the peace and police magistrates within their respective counties.

Gute und triftige Gründe

für die

Bekämpfung des Bennett-Gesetzes.

I. Bestimmungen des Bennett-Gesetzes.

Wir Gegner des Bennett-Gesetzes werden von den Vertretern desselben mit ungewöhnlicher Freundschaft bedacht und mit den lieblichsten Rosenamen beehrt. Dummköpfe sind wir in ihren Augen, die das Gesetz nicht verstehen, wenn wir nicht gar Lügner heißen müssen, als die muthwillig die Bestimmungen desselben verbreiten. Wir müssen Feinde der englischen Sprache heißen, denn wie könnte man, so folgern die Bennett-Leute, sonst dagegen sein, daß die Kinder „ein bißchen Englisch“ lernen? Als Thoren und Narren werden wir hingestellt, die nicht wissen, was zum Wohle ihrer Kinder dient, oder als Rabeneltern, die gezwungen werden müssen, ihre Kinder auf den späteren Kampf des Lebens auszurüsten und sie zu befähigen, denselben siegreich zu führen. Ja, diese Bennett-Helden möchten uns und der ganzen Welt weismachen, daß sie unsere Kinder mehr lieben als wir selbst, und daß sie besser für unsere Kinder sorgen wollen, als wir zu sorgen verstehen. Doch, wir wollen ihnen diese pharisäische Heuchelliebe noch verjagen, sei es mit Hilfe der Gerichte oder mit Hilfe der Gesetzgebung — unsere Stimmgabeln sollen noch schwer ins Gewicht fallen.

Im nachfolgenden wollen wir nun den Nachweis liefern, daß wir das Bennett-Gesetz weder aus Dummheit noch aus Bosheit bekämpfen, sondern aus guten und triftigen Gründen. Zu dem Zweck wollen wir zunächst die Bestimmungen des Gesetzes genauer kennen lernen, und sodann nachweisen, warum wir diesen Bestimmungen unsere Zustimmung und Billigung verweigern.

Wenn Einwände gegen die Bestimmungen des Bennett-Gesetzes erhoben werden, heißt es gewöhnlich: „Ihr versteht das Gesetz nicht recht; Ihr legt das Gesetz falsch aus; das ist ja gar nicht der Zweck und die Absicht des Gesetzes.“ Woher soll man denn nun den Zweck und die Absicht des Gesetzes kennen lernen? Soll man etwa die einzelnen Legislatur-Mitglieder aufsuchen und darum befragen? Da würde man gar häufig vergeblich anklopfen; denn viele der Herren, die für die Annahme des Gesetzes gestimmt haben, kannten den Inhalt desselben nicht und konnten darum bei Abgabe ihrer Stimme auch keinen besonderen Zweck im Auge haben. Oder sollen wir uns etwa bei den Verfassern des Gesetzes nach dessen eigentlichem Zweck und wahrer Absicht erkundigen? Ei, wer sind denn die Verfasser des Gesetzes? Weiß es jemand? Wenn so, dann hat er sich noch nicht gemeldet. Wohl hat ja Herr Bennett die Vaterschaft großmüthig übernommen, aber ist das Gesetz wirklich sein Kind, oder hat er es nur unter seinen väterlichen Schutz genommen? Es heißt — und das Gerücht trägt den Stempel der Wahrscheinlichkeit — daß ein Komitee von Hundert in Chicago zusammengetreten sei und die Vorlagen ausgearbeitet habe, die später von den Legislaturen der Staaten Illinois und Wisconsin zum Gesetz erhoben wurden. Und allerdings zeigen beide Gesetze eine Ähnlichkeit, wie man sie nur bei Zwillingsskindern zu finden gewöhnt ist. So scheint

Anmerkung. Diese Flugschrift gegen das Bennett-Gesetz wurde in ihrem ersten Entwurf, wie sie im „Milwaukee Journal“ erschien, einer Versammlung von Freunden der deutschen Sprache und der Gemeinbeschulen, die am 27. Dezember in Milwaukee abgehalten wurde, vorgelegt und von denselben besprochen und angenommen.

es in der That, als ob Fremdlinge, denen an dem Wohl und Wehe unseres Staates nichts, an der Durchführung ihrer fantastischen und fanatischen Ideen aber alles gelegen ist, uns dieses Zwangsgezet wie eine Zwangsjacke angelegt haben. — Aber wenn man auch die Verfasser des Gesetzes kannte, bei ihnen sich nach dem Zweck und der Absicht des Gesetzes zu erkundigen, wäre verkehrt. Zweck und Absicht eines Gesetzes muß man aus diesem selbst kennen lernen. Und wenn nun die einzelnen Paragraphen und Bestimmungen des Gesetzes in ihrem gewöhnlichen Sinne dieser Absicht, diesem Zwecke nicht entgegen sind, so hat man dieselben ohne Deutelei in ihrem gewöhnlichen Sinne zu verstehen.

Was nun Zweck und Absicht des Bennetts-Gesetzes ist, darüber läßt uns die Ueberschrift des Gesetzes ja nicht lange im Zweifel. „Ein Gesetz, den Unterricht und die Beschäftigung von Kindern betreffend“, heißt es da. Alle Bestimmungen des Gesetzes nun, welche mit diesem Zwecke übereinstimmen, sind genau so zu verstehen, wie sie lauten, und da darf man sich von den Vertretern des Gesetzes kein K für ein L machen lassen.

Hierauf wollen wir uns das Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen etwas genauer ansehen.

1. Ein Kind im Alter von 7 bis zu 14 Jahren muß eine Tageschule (Wochenschule), sei es eine öffentliche oder eine Privatschule, in der Stadt, dem Town, oder dem Distrikt, in dem es sein Heim hat, besuchen. Siehe Section I. Kein Kind darf während der Schulzwangs-Periode eine Tages- oder Wochenschule besuchen, wenn dieselbe nicht allen Anforderungen des Gesetzes entspricht und wenn sie nicht zugleich auch sich in dem Heimath-Distrikt des Kindes befindet. Besucht ein Kind während der Schulzwangs-Periode eine Wochenschule, so muß es eine solche sein, die sich in der Stadt, dem Town, dem Distrikt befindet, wo das Kind sein Heim hat.

Wohl heißt es in Section 2: „Vorausgesetzt, daß irgend ein solches Kind von dem in diesem Gesetz geforderten Schulbesuch durch die Unterrichtsbehörde oder die Schuldirektoren der Stadt, des Towns, oder des Distrikts, in welchem solch Kind sein Heim hat, entbunden werden soll, wenn zu deren Zufriedenheit nachgewiesen wird, . . . daß während einer gleichen Zeitperiode solchem Kinde anderweit Unterricht in den Elementarfächern, die gewöhnlich in den öffentlichen Schulen gelehrt werden, erteilt worden ist“ (has been given). Die Vertreter des Gesetzes, welche die Gegner desselben so gern der Dummheit und Ver-

logenheit bezichtigen, spielen hier gar zu gern Versteckens und machen im Handumdrehen manchem ein K für ein L. Wohl heißt es im Gesetz „erteilt worden ist“ (has been given), aber sie legen es so aus, als ob es hieße: Jedes Kind soll von dem Besuche einer Wochenschule in der Stadt, dem Town, oder dem Distrikt, in dem es sein Heim hat, entbunden werden, wenn ihm anderweit der nöthige Unterricht erteilt wird. Aber das ist eine falsche Auslegung, die auch dadurch nicht richtig wird, daß der Staats-Schulsuperintendent Thayer in einem an die Schulbehörden gerichteten Rundschreiben in den gleichen Irrthum verfällt. „Ertheilt worden ist“ (has been given) heißt in keiner Sprache der Welt so viel wie: „erteilt wird“ (is being given). Wenn das Kind, das nicht eine Wochenschule in seinem Heimath-Distrikt besucht, nicht schon anderweit vor Beginn der Schulzwangsperiode für eine gleich lange Zeit Unterricht in den Elementarfächern empfangen hat, wenn der Vater oder wer sonst Kontrolle über dasselbe hat, zur Rechenschaft gezogen wird, so muß es entweder noch eine Wochenschule in seinem Heimath-Distrikt besuchen, oder der Vater, Vormund &c. muß die Strafe bezahlen.

Und zwar muß das Kind diesen Unterricht von 12—24 Wochen (schon in dem betreffenden Schuljahre, für den die Zwangsperiode angesetzt ist, erhalten haben. Wie in allen anderen Schulangelegenheiten, so gilt auch hier das Schuljahr, das nicht mit dem 1. Januar, sondern mit dem 1. September beginnt.

Gezeigt den Fall also, die Schulbehörde setzt eine Schulzwangsperiode von 24 Wochen fest, so muß jeder sein Kind in eine Wochenschule seines Distriktes senden, wenn es nicht schon seit dem vorhergehenden ersten September anderweit 24 Wochen lang Unterricht in den Elementarfächern erhalten hat.

2. Die Schulbehörden werden durch Section 1 ermächtigt, nicht nur eine Schulzwangsperiode von 12—24 Wochen festzusetzen, sondern innerhalb dieser Periode noch ein oder mehrere Zeiträume zu bestimmen, darin der Schulbesuch ununterbrochen sein muß. Und hat die Schulbehörde ihren Akas erlassen, so müssen sich alle Privatschulen im Distrikt, die gesetzlich anerkannt, als Schulen angesehen werden wollen, danach richten, obwohl weder Staat noch Distrikt zur Gründung und Erhaltung solcher Schulen auch nur einen Cent beitragen.

3. Verläßt es jemand, sein Kind während der Schulzwangs-Periode, namentlich

während der Zeit, da der Schulbesuch ununterbrochen sein soll, in die Schule zu senden, so kann er dafür schwerer bestraft werden, als wenn er z. B. einen thätlichen Angriff auf jemand gemacht hätte. In letzterem Falle kann er mit einer Strafe von \$1.00 davonkommen, aber ein Schulversäumnis kann mit nicht weniger als \$3.00 bestraft werden und die Strafe kann bis zu \$20.00 steigen. Und dieser Strafe setzt man sich aus, nicht nur wenn das Kind eine ganze Schulwoche hindurch die Schule versäumt, sondern auch für jeden Bruchtheil einer Woche. Fehlt ein Kind am Freitag und am folgenden Montag in der Schule, so ist das, wenn das Kind nicht von der Schulbehörde entschuldigt wird, ein doppeltes Vergehen, von denen jedes mit einer Geldstrafe von \$3.00 bis zu \$20.00 geahndet werden kann. Siehe Section 3.

4. Section 2 lautet: „Vorausgesetzt, daß irgend ein solches Kind von dem in diesem Gesetz geforderten Schulbesuch durch die Unterrichtsbehörde oder die Schuldirektoren der Stadt, des Towns, oder des Distrikts, in welchem solch Kind sein Heim hat, entbunden werden soll, wenn zu deren Zufriedenheit nachgewiesen wird, daß die des Versäumnisses schuldige Person nicht imstande ist, solches Kind zur Schule zu schicken, oder daß während einer gleichen Zeitperiode solchem Kinde anderweit Unterricht in den Elementarfächern, die gewöhnlich in den öffentlichen Schulen gelehrt werden, erteilt worden ist, oder daß solches Kind sich solche Elementar-Unterrichtsfächer bereits angeeignet hat, oder daß sein körperlicher oder geistiger Zustand derart ist, daß Schulbesuch unräthlich oder unthunlich wäre; und in allen Fällen, in denen solches Kind so entschuldigt wird, soll die im vorhergehenden festgesetzte Strafe nicht verwirkt sein.“

Nun merke man zum ersten wohl, daß das Gesetz feststellt, was als Entschuldigung für Schulversäumnis gelten soll, und es keineswegs der Schulbehörde überlassen ist, ob sie noch andere Gründe des Schulversäumnisses als Entschuldigung will gelten lassen. „In allen Fällen, in denen ein Kind so entschuldigt wird“ (shall be so excused), d. h. wegen eines der im vorhergehenden angegebenen vier Gründe, „soll die Strafe nicht verwirkt sein“; die Strafe ist also verwirkt, wenn nicht einer der vier Entschuldigungsgründe nachgewiesen wird.

Zum andern merke man, daß der erste Entschuldigungsgrund wie folgt festgesetzt wird: „daß die des Versäumnisses schuldige Person nicht imstande ist (is not able), solches Kind zur Schule zu

schicken.“ Man merke, daß da steht „nicht imstande ist“ (is not able) und lasse dem Gesetz keine Nase drehen und an Stelle der Worte „nicht imstande“ etwa „unbequem“, „nicht wohl imstande“ &c. setzen. Ist man „imstande“, sein Kind zur Schule zu schicken, und thut es nicht, so hat man die im Gesetz bestimmte Strafe verwirkt. Was heißt das nun „nicht imstande sein“? Es heißt dies soviel, daß man wegen zu weiter Entfernung, unpässiger Wege sein Kind nicht senden, es aus Armuth nicht gehörig für den Schulbesuch kleiden kann. Ganz richtig erklärt Staats-Schulsuperintendent Thayer in dem erwähnten Rundschreiben dies „nicht imstande sein“ mit „pecuniary or physical inability“ (pessimiäre oder physische Unfähigkeit), wenn er aber dann als Entschuldigungsgrund anführt: „die Ansprüche der Familie auf die Dienstleistungen des Kindes“, so geht er zu weit; hiermit haben die Schulbehörden nichts zu thun, das ist eine Sache, die nach Section 9 ff. vor den County-Richterstuhl gehört. Nein, mag man ein Kind zu Hause noch so nöthig haben, mag es noch so wünschenswerth sein, daß es einmal zu Hause bleibe, kann man es schicken, ist man imstande, dies zu thun, so muß das Kind geschickt werden, sonst wird man straffällig.

Zum dritten merke man: Keine der genannten vier Entschuldigungen schützt vor der im Gesetz festgesetzten Strafe, wenn sie nicht „zu deren (der Schulbehörde) Zufriedenheit“ (to their satisfaction) nachgewiesen wird. Wird die Entschuldigung nicht zur Zufriedenheit der Schulbehörde nachgewiesen, so nimmt sie dieselbe nicht an, entschuldigt das Kind nicht und der Vater hat die Strafe verwirkt. Die Schulbehörde ist im Grunde genommen Richter über Schuld und Unschuld des Vaters; nach ihrer Entscheidung hat sich der Friedens- und Polizeirichter zu richten. Nur in einem Falle gilt diese Regel nicht. Dieser Fall wird in Section 4 wie folgt angegeben: „Wenn, bei dem Verhör in solchem Strafverfahren, es sich zur Zufriedenheit des Gerichtes herausstellt, daß solche (angeklagte) Person, vor oder nach Empfang solcher Notiz“ über seine Pflicht und sein Pflichtversäumnis, „solches Kind veranlaßt hat, eine Schule, wie sie in diesem Gesetz vorgeschrieben wird, zu besuchen und zwar in gutem Glauben und in der Absicht, solchen Schulbesuch fortzusetzen, dann soll die Strafe, die durch dieses Gesetz bestimmt wird, nicht verwirkt sein.“ Hat aber der Vater der Notiz keine Beachtung geschenkt, dann ist die Strafe verwirkt, dann muß das Strafurtheil gefällt werden. Wird ein Strafverfahren eingeleitet, so ist der

Angeklagte einfach verloren; denn die Schulbehörde braucht nur nachzuweisen, daß das Kind die Schule verläßt und der Vater keine gesetzliche Entschuldigunq zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen hat. Ist dies erwiesen, so muß der Angeklagte schuldig befunden, das Strafurtheil ausgesprochen werden.

5. Section 5 bestimmt, welcherlei Schulen als Schulen angesehen werden sollen. Es heißt da: „Keine Schule soll, unter diesem Gesetz, als eine Schule angesehen werden, es sei denn, daß in derselben, als Theil des Elementar-Unterrichtes der Kinder, Lesen, Schreiben, Rechnen und Ver. Staaten Geschichte in der englischen Sprache gelehrt wird.“ Wenn wir Gegner des Bennett-Gesetzes sagen, kein eigentlicher Zweck sei die Herabsetzung der deutschen Privatschulen, die Ausrottung der deutschen Sprache in diesem Lande, so sagt man uns: „Ihr irrt; ach, eure verwahrlosten Grünhorns-Kinder sollen ja nur ein bißchen Englisch lernen.“ So? warum genügt es denn nicht, daß die Kinder Englisch lesen und schreiben lernen? warum muß denn auch Rechnen und Ver. Staaten-Geschichte in englischer Sprache getrieben werden? Geht das etwa in der deutschen Sprache nicht ebenso gut? Ja? Nun warum denn dann „in der englischen Sprache“? Weil die den Nativisten verhasste deutsche Sprache ausgerottet oder doch möglichst unterdrückt werden soll.

Man beachte ferner den Wortlaut dieser Section. Es heißt da: „Keine Schule soll, unter diesem Gesetz, als eine Schule angesehen werden“, es sei denn, daß die vier Fächer in englischer Sprache getrieben werden; aber das Gesetz sagt nicht, daß jede Schule, in der die vier Fächer in englischer Sprache getrieben werden, als eine Schule angesehen werden muß. Die Schulbehörde kann also in solchem Falle einfach sagen: „Wir sehen diese oder jene Privatschule nicht für eine Schule an; Du mußt Dein Kind in unsere öffentliche Schule schicken.“

Nun möge der vorurtheilsfreie Leser sich einen Augenblick bedenken und dann die Frage beantworten: Hat der Schreiber in vorstehender Darlegung des Gesetzes den Worten Gewalt angethan? Hat er sie verdreht? Hat er ihnen einen ungewöhnlichen Sinn untergeschoben? Ist er nicht vielmehr genau beim Wortlaut geblieben, so daß jeder Satz, jedes Wort zu seiner richtigen Geltung gekommen ist und dem Zweck des Gesetzes, das „den Unterricht von Kindern“ betreffen soll, entspricht? Ist dies letztere der Fall, woran kein Zweifel sein kann, so

hat er den wahren Sinn des Gesetzes dem Leser vorgelegt.

II. Unsere Einwände gegen das Bennett-Gesetz.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind unrepublikanisch oder undemokratisch, wie man will, und nicht im Einklang mit den bisher in unserem Lande und in unserem Staate geltenden Grundsätzen.

Dieses Bennett-Gesetz ist durchaus unrepublikanisch oder undemokratisch, wie man will, besser vielleicht, es ist durchaus unamerikanisch, denn es ist ein ganz unnötiger Eingriff in die persönliche Freiheit. Ein Staat hat ja unzweifelhaft das Recht solche Maßregeln zu ergreifen und solche Gesetze zu erlassen, wie sie zu seinem Bestehen und Wohlergehen nötig sind. Aber in einer Republik sollte dieses Recht nicht weiter ausgeübt werden, als wirklich nötig ist. Daher der amerikanische, hier allgemein anerkannte Grundsatz: That people is governed best that is governed least (Das Volk wird am besten regiert, das am wenigsten regiert wird). Ist denn nun wirklich ein solches Gesetz wie das Bennett-Gesetz noch notwendig? Wäre wirklich der Staat gefährdet, wenn es widerrufen würde? Man sehe doch auf die wunderbaren Fortschritte unseres noch so jungen Landes — welcher hohen Rang nimmt unser Volk doch unter den civilisirten Völkern der Erde ein! Und dabei vergesse man nicht, daß dies alles ohne das Bennett- oder irgend ein anderes ähnliches Schulzwangsgesetz erreicht worden ist. Wer will da noch die lächerliche Behauptung aufstellen, daß das Bennett-Gesetz oder ähnliche Schulzwangs- oder Maßregeln für das Bestehen und Wohlergehen dieses Landes nötig seien? Und ist unser Staat Wisconsin etwa hinter den andern Staaten zurückgeblieben, weil wir noch kein Bennett-Gesetz hatten oder andere ähnliche Zwangsmaßregeln nicht ausgeführt wurden? Und wie steht es um die einzelnen Einwohner unseres Landes und unseres Staates? Geht es im allgemeinen den im Ausland Geborenen und deren Kinder nicht gut? Kommen sie nicht im ganzen Lande und namentlich auch in unserem Staate recht hübsch vorwärts? Können sie nicht recht wohl sich mit ihren Englisch redenden Nachbarn messen? Müssen Sie etwa auf der Farm, in der Werkstatt, in Kunst und Wissenschaft, in den gelehrten Berufsarten, oder in öffentlichen Am-

tern sich vor andern schämen? Nein, in der That nicht! Ist das aber nicht ein genügender Beweis, daß dies Bennett-Gesetz unnötig und daher unrepublikanisch und undemokratisch, unamerikanisch ist?

Ferner aber ist dies Gesetz auch nicht im Einklang mit den bisher in unserem Lande und in unserem Staate geltenden Grundsätzen. Die Freunde des Gesetzes behaupten, es sei nötig, um die Eltern zu zwingen, ihren Kindern eine solche englische Unterweisung zuteil werden zu lassen, die sie in den Stand setze, gute Bürger zu werden. Ist dem so? Ist eine gründliche oder eine oberflächliche englische Schulbildung nötig oder genügend gute Bürger zu erziehen? Hätten nicht die hervorragendsten Rebellen im Bürgerkriege eine vortreffliche englische Schulbildung? Waren das etwa gute Bürger? Und muß man etwa annehmen, daß alle, die nicht in der Schule im Lesen, Schreiben, Rechnen und Ver. Staaten Geschichte in englischer Sprache unterrichtet wurden, nichtsnutzige und schlechte Bürger sind? Dies war sicherlich nicht die Ansicht der Staatsmänner, welche unsere Gesetze über Erlangung des Bürgerrechtes entworfen und angenommen haben; auch war es nicht die Ansicht der Männer, welche unsere Staatskonstitution verabschiedet, noch der Bürger, welche dieselbe gut geheizen haben. Der Kongreß unseres Landes hielt und hält noch dafür, daß der eingewanderte Fremdling nach fünfjährigem Aufenthalt im Lande ein guter Bürger werden kann, und durch Annahme unserer Staatskonstitution hat das Volk von Wisconsin erklärt, daß schon ein einjähriger Aufenthalt im Staate den Fremdborenen befähigt, die Pflicht eines Bürgers befriedigend zu erfüllen. Wenn dies nicht die Anschauung unseres Volkes bei Annahme der Naturalisationsgesetze, wenn dies nicht die Anschauung der Bewohner unseres Staates bei Annahme der Staatskonstitution war, dann hat man eine große Thorheit, einen verhängnisvollen Irrthum begangen, als man dem Fremdling gestattete, nach fünfjährigem Aufenthalt im Lande das Bürgerrecht zu erlangen, ja nach einjährigem Aufenthalte im Staate ihm schon einen Stimmzettel in die Hand gab. Hat man wirklich damit eine Thorheit, einen Irrthum begangen? Antwortet Ihr Eingewanderten und Ihr Kinder, die Ihr Eurer Abkunft Euch nicht schämt!

Wenn nun der eingewanderte Fremdling nach einjährigem Aufenthalt in unserem Staate ein guter Bürger sein kann, obwohl er niemals eine Schule besucht hat,

in der englischer Unterricht erteilt wurde: warum soll denn ein Kind, das in unserem Lande geboren und erzogen wurde, eines englischen Schulunterrichts bedürfen, um ein guter Bürger zu werden? Hat das Kind in irgend einer Sprache einen guten Schul-Unterricht genossen, so wird es bei seinem Austritt aus der Schule sich schnell genug so viel Englisch aneignen, als es bedarf, um seinen Bürgerpflichten zu genügen. Man zeige uns doch ein mittelmäßig begabtes Kind, das mit Englisch redenden Leuten nach seiner Schulzeit Umgang hat, das nicht schnell und leicht das Englische erlernt, ob es gleich in der Schule keinen englischen Unterricht gehabt hat. Und im Gegentheil, welches Kind wird nicht bald sein Englisch verlieren, mag es in der Schule noch so weit darin gekommen sein, wenn es nicht später noch fleißig Englisch liest und Gelegenheit hat, mit Englisch redenden Leuten zu verkehren? Aber einerlei, ob ein Kind gründlich Englisch kann oder alles bis auf die letzte Silbe wieder vergißt, ist es hier im Lande, in unserem Staate geboren und aufgewachsen, so wird es sicherlich in späteren Jahren seine Bürgerpflichten ebenso gut erfüllen können, wie der Eingewanderte, der erst ein Jahr in unserem Staate gewohnt hat. Ist das Bennett-Gesetz oder irgend ein ähnliches Schulzwangs-Gesetz nötig, um unsere Kinder zu guten Bürgern heranzuziehen: dann müssen wir die bisher befolgten Wege verlassen und dürfen nicht mehr gestatten, daß Einwanderer, namentlich solche die nicht Englisch können, Bürgerrecht und Stimmrecht nach einem und nach fünf Jahren erlangen können. Kurz, wer das Bennett-Gesetz für nötig erklärt, um gute Bürger zu erziehen, der erklärt Euch Eingewanderte, die Ihr keinen englischen Schulunterricht genossen habt, für schlechte Bürger, unfähig, Eure Bürgerpflichten genügend zu erfüllen. Wer sage da nicht den nativistischen Perdejuß?

Aber, wenn wir gleich behaupten, daß ein englischer Schulunterricht nicht nötig ist, um unsere Kinder zu guten Bürgern zu erziehen, so sind wir deshalb noch lange keine Feinde der englischen Sprache und der öffentlichen Schulen, wie die Vertreter des Gesetzes uns ungerechter und boshafterweise schmähen und lästern.

Wir sind keineswegs Feinde der englischen Sprache. Wir räumen allerdings nicht ein, daß unsere deutsche Sprache hier zu Lande eine fremde Sprache ist. Seit Jahrhunderten wird dieselbe hier gesprochen, viele Millionen

der Einwohner unseres Landes bedienen sich heute derselben — da ist sie sicher ebensowenig eine fremde Sprache wie das Englische, das ebensowenig wie das Deutsche von den Ureinwohnern dieses Landes gesprochen und verstanden, sondern ebenfalls aus fremden Ländern importiert wurde. Aber, wenn wir auch die deutsche Sprache nicht für eine fremde Sprache gelten lassen, so räumen wir doch ohne Zaudern ein, daß die englische Sprache die offizielle Sprache in diesem unserm Lande ist, das viele Deutsche auch mit vollem Rechte ihr Vaterland nennen, und wir haßen daher das Englische keineswegs. Wir lassen unsere Kinder, wo es uns möglich ist, durchaus nicht ohne guten englischen Unterricht heranwachsen; im Gegentheil, wo es uns nur möglich ist, führen wir englischen Unterricht in unseren Gemeindeschulen ein, so daß in vielen unserer Schulen die Kinder außer einem gründlichen Religionsunterricht und einer Kenntnis der deutschen Sprache einen englischen Schulunterricht erhalten, der in nichts dem Unterrichte in den öffentlichen Schulen derselben Gegend nachsteht. Wo aber unsere Mittel es uns nicht erlauben, Gemeindeschulen das ganze Jahr hindurch zu haben, da wird es in der Regel so eingerichtet, daß die Kinder die öffentliche Schule neben der Gemeindeschule besuchen können.

Dies beweisen die statistischen Tabellen, die der Leser in der zweiten Hälfte dieses Pamphlets findet. Aus diesen Tabellen geht hervor, daß im Jahre 1888—1889, also ehe noch das Bennett-Gesetz angenommen war, in 207 deutschen protestantischen Gemeinde-Schulen und Klassen (grades) Englisch gelehrt wurde, und zwar bis zu 20 Stunden die Woche, gegen 139 Schulen und Klassen, in denen kein englischer Unterricht erteilt wurde. Wer aber glauben wollte, daß die Kinder dieser 139 Schulen und Klassen ohne englischen Unterricht aufgewachsen seien, würde sich doch auf dem Holzwege befinden. Vielmehr haben die Schüler von vier dieser Schulen sämtlich die öffentlichen Schulen besucht, bis sie den Konfirmandenunterricht besuchen mußten; von sieben Schulen besuchte ein Theil der Schüler auch noch die öffentlichen Schulen; von fünfzehn Schulen besuchte beinahe oder sogar mehr als die Hälfte, von sieben und achtzig Schulen alle Schüler auch noch die öffentlichen Schulen. Ja, noch mehr: in drei Schulen wurde wöchentlich sechs Stunden englischer Unterricht erteilt, in zwei Schulen acht Stunden, in einer Schule 12½ Stunde, in zwei Schulen gar 16 Stunden

und die Kinder besuchten außerdem noch die öffentlichen Schulen.

In 108 Schulen und Klassen war die Umgangssprache der Kinder vorherrschend Deutsch, in 137 Schulen und Graden sprachen die Kinder Deutsch und Englisch etwa gleich viel, in 129 Schulen und Graden herrschte das Englische vor.

Nun überlege der Leser, ob es wahr ist, daß die deutschen protestantischen Gemeinden, die eigene Gemeindeschulen gründen und erhalten, Feinde der englischen Sprache sind und aus diesem Grunde das Bennett-Gesetz bekämpfen. Oder ist es wahr, wie unsere Gegner uns schmähend, daß wir nicht wissen, was zum Besten unserer Kinder dient, damit sie im späteren Lebenskampfe nicht unterliegen müssen? Zeigt vorstehendes nicht, daß wir darauf bedacht sind, unsere Kinder weiter zu bringen, als sie in vielen Distriktschulen kommen können? Anstatt von einer Vernachlässigung des armen deutschen Jungen zu fabeln und zu fabeln, thäten die Vertreter des Bennett-Gesetzes doch wohl unendlich klüger und besser, zuzusehen, daß der arme deutsche Junge nicht den englischen Jungen überholt und überflügelt.

Wie die Gegner des Bennett-Gesetzes aber keine Feinde der englischen Sprache sind, so auch nicht der öffentlichen Schulen. Liegt man in den Blättern, welche dies Gesetz vertreten, so möchte man fast glauben, daß je wärmer die Opposition gegen dies Gesetz, desto bitterer die Feindschaft gegen die öffentlichen Schulen sei. Aber das ist lauter Hofus-Pokus. Man kann unsere Gründe gegen das Gesetz, das die Lieblingsideen so manches Nativisten ins Werk setzen soll, nicht beantworten, und so sucht man unsern Englisch redenden Mitbürgern blauen Dunst vorzumachen und Vorurtheile gegen uns zu erwecken; denn man weiß: Wer die Staatschule angreift, greift den Augapfel des amerikanischen Volkes an. Doch: Ehrlich wahr am längsten, und mit ihren unehrlichen Praktiken werden die Schulzwangshelden nicht weit kommen. Gelingt es uns — und hierzu kann jeder Deutsche sein Theil beitragen — unsern Englisch redenden Mitbürgern klarzumachen, warum wir vom Bennett-Gesetz nichts wissen wollen, so werden sie sich unzweifelhaft in Scharen auf unsere Seite stellen.

Doch — hier mögen die Beweise folgen, daß man ein Gegner des Bennett-Gesetzes sein kann ohne ein Gegner der öffentlichen Schulen zu sein; denn es wird doch wohl niemand so ehrvergeßen sein zu behaupten, daß nachfolgende Beschlüsse und Aussprüche Lug und Trug und Heuchelei seien.

Die Evangelisch Lutherische Synode von Wisconsin und anderen Staaten*) erklärte sich in ihren Sitzungen im Juni 1889 zu Milwaukee einmütig und einstimmig gegen das Bennett-Gesetz und gab dabei unter anderem folgende Erklärung ab:

„Wir sind nicht Gegner der Staatschule, sondern halten und erklären sie für ein notwendiges Institut. Wir sind jeder Zeit bereit, dem Staat die Steuern zur Erhaltung der öffentlichen Schule zu entrichten. Wir widersetzen uns jeder Vermittlung von Staatsgeldern an Privatschulen. Aber wir bestehen auf unserem Recht, Privatschulen aus eigenen Mitteln zu gründen und sie unbehindert nach unserer christlichen Ueberzeugung und nach gesunden Erziehungs-Grundsätzen einzurichten und zu leiten, um unsere Kinder zu loyalen und tüchtigen Bürgern zu erziehen. Wir protestieren darum gegen die von vielen, ja sogar von Staatsbeamten aufgestellte Behauptung, unsere Kirche sei der Staatschule feindlich und unsere Gemeindeschulen seien eine ständige Drohung gegen die Staatschulen.“

Der Wisconsin-Distrikt der Evang. Luth. Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten nahm in seinen Sitzungen im Juni 1889 zu Seeborg ebenfalls Beschlüsse gegen das Bennett-Gesetz an und erklärte seine Stellung zu den öffentlichen Schulen dabei wie folgt:

„Um Mißverständnissen vorzubeugen, erklären wir schließlich noch, daß wir unser öffentliches Schulwesen für eine politische Nothwendigkeit halten und daß wir es, wie bisher, so auch in Zukunft zu unterstützen bereit sind. Auch sind wir überzeugt, daß wir in unserer Opposition gegen das obengenannte Schulzwangsgesetz nicht nur für unser gutes Recht kämpfen, sondern auch die wahre Wohlfahrt unseres freien Landes am besten fördern. Endlich erklären wir noch nachdrücklich, daß es auch unser eifrigstes Bestreben ist, auch fernerhin für den bestmöglichen Unterricht auch im Englischen in unseren Schulen zu sorgen.“

Dieser Beschluß wie auch die anderen, die sich gegen das Bennett-Gesetz erklären, wurde von verschiedenen Distrikten und Konferenzen der genannten Missouri-Synode angenommen, so daß diese große und einflußreiche Körperschaft einmütig auf Seiten derer steht, die solche Gesetze, wovon

wir ein Proßchen in dem Bennett-Gesetz haben, verwerfen und verdammen. — Als die Schulzwangsgesetze von Illinois und Wisconsin in dem Westlichen Distrikte der genannten Missouri-Synode im vorigen Jahre zu Baltimore zur Sprache kamen, erklärte sich der allgemeine Präses der Gesamt-Synode, Herr Pastor H. C. Schwan, wie folgt:*)

„Zu Anfang meiner Bemerkungen sagte ich ausdrücklich unter anderem, daß deutsche Lutheraner verbunden und verpflichtet seien, diesen Gesetzen entgegenzutreten, nicht weil die Sorge wegen dieser Gesetze ihnen eine gute Gelegenheit böte, eine deutsche politische Partei zu gründen — von solchen Bestrebungen haben wir uns immer fern gehalten. Auch nicht, daß wir dächten, wir sollten und müßten unter allen Umständen unsere Muttersprache in diesem Lande erhalten, da wir ja selbst in unseren Schulen ernstlich auf eine sehr gründliche Unterweisung in der englischen Sprache dringen. Auch nicht, daß wir so verstanden sein wollten, als ob die göttliche Wahrheit nur in unserer deutschen Sprache wirksam gelehrt und gepredigt werden könnte, da wir ja selbst englische Kirchen und Parochien gegründet haben, wann und wo wir es für angezeigt und notwendig hielten. Am allerwenigsten bekämpfen wir diese Gesetze, weil wir etwa der Partei die Hand reichen wollten, deren stetes Motto: 'Sieg oder Umsturz' ist, denn wir haben stets ein solches Verhältniß abgewiesen; wir haben nie einen Theil der Schulgelder gefordert; wir haben immer, ohne uns zu beschweren, unsern Theil der Schulleistungen auf uns genommen, überzeugt, daß das öffentliche Schulwesen eine politische Nothwendigkeit ist und die öffentlichen Schulen, in vielen Beziehungen, eine vortreffliche Einrichtung.“

Der Nordwestliche Distrikt der Allgemeinen Evang. Luth. Synode von Ohio und anderen Staaten erklärte sich durch seinen Präses, Herrn Past. H. A. Alwardt, von Lebanon, Wis., wie folgt über die öffentlichen Schulen:

„Auch nun, nach diesen Grundsätzen bemessen, hat unser öffentliches Schulwesen, meine ich, bisher alle seinen Aufgaben sehr wohl entprochen und andererseits keinen Grund zu gerechter Klage geboten. Wir Lutheraner haben sicherlich uns demselben nicht feindlich entgegengestellt. Es ent-

*) Wir entnehmen diese Angabe einem Schreiben des genannten Herrn, das derselbe an die Chicago Tribune richtete, als er von derselben in maßlos roher Weise angegriffen worden war, wie denn Röhre die Führer der Bennett-Leute und andere Befürworter von Schulzwangsgesetzen auszeichnet.

*) Statistiken über diese und alle anderen hier genannten Synoden findet der Leser im letzten Theile dieses Pamphlets.

spricht unseren Anforderungen nicht.... aber es ist eine Nothwendigkeit für das Land im großen ganzen und wir sind deshalb bereit uns für seine Erhaltung bestreuen zu lassen. Auch beanspruchen wir nicht, daß der Staat sollte unsere Gemeindeschulen erhalten helfen. Um der religiösen Unterweisung unserer Kinder willen gründen wir dieselben, und wir halten es für unsere Pflicht, die Kosten selbst zu tragen."

So haben alle Synoden, welche sich über diesen Punkt ausgesprochen haben, einmüthig sich zu gunsten der öffentlichen Schulen erklärt, und alle anderen deutschen protestantischen Synoden, die in Wisconsin Gemeindeschulen haben, stimmen hierin mit ihnen überein, wenn sie auch keine besonderen Beschlüsse gefaßt haben.

Nicht aus Haß gegen die englische Sprache oder gegen die öffentlichen Schulen, noch aus ähnlichen engstirnigen, unpatriotischen Beweggründen treten wir dem Bennett-Gesetz entgegen, sondern weil es unamerikanisch, unrepublikanisch, un-demokratisch ist und mit den bisher in unserem Lande und in unserem Staate geltenden Grundsätzen in Widerspruch steht; es setzt an Stelle der Freiheit Knechtschaft, entreißt uns unsere freien Institutionen, um uns in eine Zwangsjacke zu stecken.

Würde dieses oder ein ähnliches Gesetz in unserem Lande zur allgemeinen Ausführung kommen, sein ganzer Charakter würde sich dadurch ändern. Es würde unser Land aufhören, das Mjhl der Bebrängten aller Nationen zu sein; denn dies Gesetz beschränkt unsere Freiheit, wie wir weiter unten zeigen werden, in vielfacher Weise, und raubt uns sogar die Rechte, die man sonst selbst in Monarchien genießt — in Monarchien, welche die Bennett-Leute unger- unterweise sehr häufig als nachahmungs- werthe Muster für unsere große und freie Republik hinstellen.

Unter den un- äußerlichen Rechten aller Menschen nennt die Unabhängigkeits-Erklärung auch das Streben glücklich zu sein. Und in der Konstitution unseres Staates heißt es: „Alle Menschen werden gleich frei und unabhängig geboren und haben gewisse ihnen anhaftende oder angeborne (inherent) Rechte; dahin gehören Leben, Freiheit und das Streben glücklich zu sein; um diese Rechte sicher zu stellen werden Regierungen unter den Menschen aufgerichtet, die ihre gerechten Gewalten von der Einwilligung der Regierten erhalten.“ Das Streben glücklich zu sein“ das Streben nach Glück und Zufriedenheit ist hervorgehoben eines der angeborenen, unver-

äußerlichen Rechte aller Menschen. Aber das Familien-Glück ist gestört und schwer geschädigt, sobald Fremde den Eltern, sobald eine Majorität der Bürger der Minorität vorschreiben darf, wie man die Kinder erziehen soll. Nur in groben Fällen der Vernachlässigung oder wo das Kind in seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung bedroht ist, in Fällen also, wo das Familienglück nicht mehr gestört werden kann, weil Glück und Zufriedenheit längst aus solcher Familie entflohen ist, — nur in solchen groben Fällen greifen die Gerichte ein und zwingen die Eltern ihre natürlichen Pflichten zu erfüllen oder ihre Kinder zu verlieren. Aber dies Bennett-Gesetz will den Eltern ihre elterliche Autorität rauben, auch wo es sich nicht um solche grobe Fälle handelt, will ihnen vorschreiben, wie sie ihre Kinder erziehen sollen, und würde so, wenn durchgeführt, unser häusliches Glück und Zufriedenheit stören. Soll diese greuliche Verirrung der Legislatur gelten, dann ändere man die Unabhängigkeits-Erklärung und die Konstitution unseres bisher glücklichen Staates; dann brandmarke man die Verfasser der Unabhängigkeits-Erklärung als Thoren und die Verfasser unserer Konstitution als Narren; dann verkündige man der Welt die Sinnesänderung der Weisen a la Bennett, wonach das Streben nach Glück und Zufriedenheit nicht ein angeborenes, unveräußerliches Recht ist, sondern ein Recht, das die Majorität der Minorität ihrer Mitbürger allernächtigst und huldvollst einräumt, das aber nun auch mit äußerster Vorsicht bei Strafe des Verlustes innerhalb der engen, von der Majorität gezogenen Grenzen maßvoll genossen werden muß. O herrliches Recht — wer möchte sich vor solch gnädiger Majorität nicht kniebeugend und fassungslos die Glieder verrenken!

2. Wird dieses Gesetz streng durchgeführt, so werden viele Gemeindeschulen, die wir mit schweren Opfern gegründet und bisher erhalten haben, zerstört werden, und zwar selbst dann, wenn in ihnen auch der vom Gesetz geforderte englische Unterricht erteilt wird.

Eine Anzahl Gemeindeschulen wird von Pastoren gehalten, deren Amtspflichten es ihnen nicht gestatten, mehr als vier Tage in der Woche Schule zu halten; solche Schulen könnten aber unter dem Bennett-Gesetz keinen Anspruch machen, als Schulen zu anerkannt werden. Ferner werden viele Gemeindeschulen in kleinen Städten und auf dem Lande von Schülern besucht,

die in drei, vier und mehr, ja bis zu dreizehn verschiedenen Distrikten wohnen. Wenn aber jedes Kind eine Schule in dem Distrikt, in welchem es wohnt, besuchen muß, dann wird häufig die Schülerzahl der Gemeindeschulen so verringert werden, daß dieselben eingehen müssen — genau das, was das Gesetz beabsichtigt.

3. Es ist ein Schimpf und eine Schande, es ist ein grausames Unrecht, daß der Staat sich die Kontrolle über die Gemeindeschulen anmaßen will, die wir mit großen Opfern, ohne irgend welche Hilfe seitens des Staats oder der Schuldistrikte gegründet und erhalten haben, und daß solche Kontrolle Männern übertragen werden soll, die häufig unsere Sprache und unsere Religion hassen und außerdem oft nicht imstande sein mögen in einem englischen Lesebuch für höhere Klassen mit Verständnis zu lesen oder eine Zeile ohne grobe orthographische und grammatikalische Fehler zu schreiben. Und solche Leute sollen eine Behörde über unsere Pastoren und Lehrer sein!

4. In den Händen solcher Leute kann dieses Bennett-Gesetz ein Mittel werden, unsere Parochial-Schulen zu zerstören und zu vernichten, da ja die Schulbehörde sich einfach weigern kann, eine Schule als eine Schule anzuerkennen, obwohl alle in Section 5 angeführten vier Fächer in englischer Sprache darin gelehrt werden.

Sie können ja darauf bestehen, daß Unterweisung in diesen vier Fächern in englischer Sprache während der halben Schulzeit nicht genügt und können schließlich wohl gar die unverschämte Forderung stellen, daß täglich nicht mehr als eine Stunde — wie das Gesetz erlaubt — Deutsch unterrichtet werde, während der Religionsunterricht überhaupt nicht in den regelmäßigen Schulstunden erteilt werden dürfe.

Was wir unter No. 2, 3 und 4 gesagt haben findet seine traurige Bestätigung in den Vorgängen in Illinois, wo auch ein Schulzwangsgesetz von der letzten Legislatur angenommen wurde, das eine täuschende Familienähnlichkeit mit unserem Wisconsiner Gesetz hat. Es fordert, daß ein Kind einer öffentlichen Tagesschule (Wo-

chenschule) in der Stadt, dem Town, oder dem Distrikt, wo es sein Heim hat besuche. Es bestimmt, „daß keine Schule, unter diesem Gesetz als eine Schule angesehen werden soll, es sei denn, daß darin in englischer Sprache Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte der Ver. Staaten und Geographie gelehrt wird.“ Dieselben Entschuldigungsgründe, wie im Bennett-Gesetz, für Nicht-Besuch der öffentlichen Schulen werden im Illinoiser-Gesetz angeführt, außerdem noch diese: „daß solches Kind für eine gleiche Zeitperiode, wie die von der Schulbehörde angeordnete Schulzwangsperiode, eine Privat-Tagesschule (Wochenschule), die von der Unterrichts-Behörde oder von den Direktoren der Stadt, des Towns, oder des Distrikts, in dem das Kind sein Heim hat, approbiert ist.“ Und diese Entschuldigung, wie irgend eine der andern vier, muß zur Zufriedenheit der Unterrichtsbehörde nachgewiesen werden.

Nun war bei Campbell Hill, Jackson Co., Ill., eine deutsche lutherische Gemeindeschule, in welcher alle vom Gesetz vorgeschriebenen Fächer in englischer Sprache gelehrt wurden und zwar so, daß die Schüler bei ihrem Eintritt in die öffentlichen Schulen zu den besten Schülern gehörten. Trotzdem aber wurden Eltern, die ihre Kinder in diese Schule sandten, z. B. die Gebrüder Dudenbostel, angeklagt, schuldig befunden und zu einer Geldstrafe verurtheilt, denn — die Schule war nicht von der Schulbehörde approbiert; diese hielt nämlich den Paragraphen: „Keine Schule soll unter diesem Gesetz als eine Schule angesehen werden, es sei denn, daß die fünf Fächer in der englischen Sprache gelehrt werden, nicht für eine Anweisung, die es ihnen zur Pflicht macht jede Schule unter dem Gesetz als eine Schule anzusehen und zu approbieren, in welcher die vom Gesetz geforderten fünf Fächer in englischer Sprache gelehrt werden. Die Angeklagten appellierten zwar, nahmen aber, um weiteren Placereien zu entgehen, ihre Kinder aus der Gemeindeschule, so daß diese endlich geschlossen werden mußte.

So befindet sich zu Wine Hill, Randolph Co., Ill., eine deutsche Gemeindeschule, die allen Anforderungen des Gesetzes entspricht. Die Schüler wohnen in vier verschiedenen Schuldistrikten und die Schulbehörden von drei dieser Distrikte haben diese Schule approbiert. Aber die Direktoren des vierten dieser Distrikte, des Mill Creek Distrikts, weigerten sich, dem guten Beispiele der anderen zu folgen und klagten den Vater eines der Kinder, daß

diese Gemeindefschule besuchte, einen Herrn Lindenberg an. Derselbe wurde auch wirklich schuldig befunden und zu einer Geldstrafe verurtheilt, und zwar auf den Grund hin, daß die Schule nicht von der Schulbehörde approbiert war.

Mit diesen Beispielen vor Augen, kann man es uns verargen, wenn wir das Bennett-Gesetz bekämpfen, das bei strenger Durchführung ja die gleichen Folgen haben müßte?

5. Die Erfahrung lehrt, daß deutsche Kinder, die eine öffentliche Schule besuchen, grade nur ein sehr kleines „bißchen Englisch“ und auch in anderen Schulfächern nur „ein bißchen“ lernen; um unseren Kindern eine gute Schulbildung zu geben, die sie befähigt, später voranzukommen, müssen wir Gemeindefschulen haben, selbst wenn darin kein Englisch getrieben würde.

Wenig lernen unsere deutschen Kinder, die ohne Kenntnis der englischen Sprache in die öffentlichen Schulen eintreten, namentlich in den Landdistrikten. Es ist die allgemeine Klage der Pastoren und Lehrer an Gemeindefschulen, daß die Kinder, die aus den öffentlichen Schulen kommen, weniglich sie sogar fließend Englisch lesen, doch nicht das Gelesene verstehen, und auch in anderen Fächern, namentlich im Rechnen weit zurück sind. Das kommt daher, daß die Kinder beim Eintritt in die öffentlichen Schulen kein Englisch verstehen und der ganze Unterricht doch nur in englischer Sprache erteilt wird. Kommen dagegen die Kinder in unsere Gemeindefschulen, wo ihnen die englischen Wörter und Sätze in deutscher Sprache erklärt werden, so lernen sie mehr Englisch, als in den öffentlichen Schulen; und wenn in der Gemeindefschule kein Englisch getrieben wird, so kommen sie doch in den anderen Fächern bedeutend weiter. Müssen wir aber in unseren Schulen die vier Fächer Lesen, Schreiben, Rechnen und Ver. Staaten Geschichte nur mit Hilfe der englischen Sprache lehren, so werden unsere deutschen Kinder in den Gemeindefschulen ebenso wenig lernen wie in den Staatschulen; unsere Kinder werden um den Segen der Gemeindefschulen beraubt werden. Wollen wir das dulden?

Es ist so offenbar, daß um Kindern eine fremde Sprache beizubringen, man sich mit Vortheil ihrer Muttersprache als Unterrichtsmittel bedienen kann, daß z. B. die Legislatur von Minnesota dies aus-

drücklich erlaubt hat. Ein von derselben erlassenes Gesetz besagt ausdrücklich: „daß in den Schulen der Staats-Schuldistrikte die Bücher und alle Unterweisung in der englischen Sprache sein soll; sind aber die Lehrer imstande, die Muttersprache eines Schülers zu sprechen, so mögen sie dieser Sprache sich bedienen, als Hilfsmittel, um die Bedeutung der englischen Wörter zu lehren.“

Aber das Bennett-Gesetz enthält keine solche Erlaubnis und boshaute Schuldirektoren werden dieselbe sicherlich nicht erteilen — zum großen Nachtheil der deutschen Kinder.

6. Das Bennett-Gesetz ist unkonstitutionell, weil es, im Grunde genommen, einem Vater, dessen Kind die Schule nicht besucht hat, das Recht nimmt, seine Schuld oder Unschuld durch Geschworene feststellen zu lassen.

Sektion 5 des I. Artikels der Staats-Konstitution sagt: „Das Recht einer Untersuchung vor den Geschworenen soll unverletzt bleiben.“ Wird jemand eines Vergehens angeklagt, so hat er hiernach das unverletzte Recht, daß seine Schuld oder Unschuld durch Geschworene festgestellt werde. Dieses Recht wird aber, im Grunde genommen, durch das Bennett-Gesetz einem Vater versagt, der sich gegen die Bestimmungen desselben vergangen hat, wenn gleich die äußere Form eines Geschworenen-Gerichts noch beibehalten wird. Sollte das Gesetz in einem solchen Falle zur Verhandlung kommen, so würde der Verlauf desselben wie folgt sein: Sobald die Schulbehörde von einem Kinde hört, das nicht eine Wochenschule in seinem Heimaths-Distrikt besucht, und will sie gegen den Vater vorgehen, soll sie, nach Sektion 4, „der Person, die irgend ein solches Kind unter ihrer Kontrolle hat, eine schriftliche Notiz von ihrer Pflicht unter diesem Gesetz und von ihrem Vergehen durch Nicht-Befolgung der Bestimmungen desselben, persönlich einhändigen lassen.“ Hat nun ein Vater solche Notiz bekommen, so mag er entweder sein Kind in die Schule senden, oder er mag vor der Behörde erscheinen, um seine Entschuldigung vorzubringen. Gelingt es ihm zu ihrer Zufriedenheit nachzuweisen, daß er einer der vier im Gesetz aufgeführten Entschuldigungen hat, dann „soll das Kind von dem in diesem Gesetz geforderten Schulbesuch entbunden werden“, und „in allen Fällen, in denen solches Kind so entbunden wird, soll die Strafe“ von \$3.00 bis \$20.00

„nicht verurteilt sein.“ Wird aber solche gesetzliche Entschuldigung nicht zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen, dann bleibt der erste Theil von Sektion 2 des Gesetzes anwendbar, welcher die Strafe für Schulversäumnisse festsetzt. Und wird nun in solchem Falle ein Vater angeklagt, so ist er rettungslos verloren, an Händen und Füßen gebunden steht er vertheidigungslos vor seinem Richter. Denn was hat die Schulbehörde vor dem Richter und den Geschworenen zu beizubringen? Dies: 1) Daß der Vater sein Kind nicht in eine Wochenschule des Heimaths-Distriktes gesandt hat und 2) daß er nicht zu ihrer Zufriedenheit eine gesetzliche Entschuldigung nachgewiesen hat — und hierauf muß das Gericht den Angeklagten schuldig sprechen und die Strafe verhängen.

Kurz, die Schulbehörde ist der Ankläger und entscheidet auch gleich über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, ist Kläger und Richter in einer Person; unter Eid legt sie dem Gericht ihren Befund des Sachverhalts dar und dieses hat denselben nur gutzuheißen und den Angeklagten zu verurtheilen. Im Grunde genommen raubt dies Gesetz uns das Recht, daß die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten durch die Geschworenen festgestellt werde, denn daß er eine gesetzliche Entschuldigung hat, daß er nicht zur Zufriedenheit der Geschworenen, sondern muß er zur Zufriedenheit der Schul-Behörde nachweisen. Grade so ist es ja auch in Illinois, wie droben nachgewiesen wurde: dort braucht die Schulbehörde nur nachzuweisen, daß die von dem Kinde besuchte Schule nicht von der Behörde approbiert ist, so wird auf seine Entschuldigung des Angeklagten gehört, keine Untersuchung angestellt, ob die Schule den gesetzlichen Anforderungen entspricht. An Stelle der Geschworenen setzt dieses ungeheuerliche Nachwerk eine unverantwortliche Schulbehörde.

Der Leser überlege nun, befehle sich das Gesetz genau, wie er es auf Seite 3 und 4 dieses Pamphlets findet, und dann beantworte er unparteiisch die Frage: ob der Verfasser bei vorliegendem nicht streng bei der Wahrheit geblieben ist?

7. Das Gesetz ist unkonstitutionell, weil es, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, uns die in der Staats-Konstitution garantierte Religions- und Gewissensfreiheit raubt.

Sektion 18 des I. Artikels der Staats-Konstitution sagt: „Das Recht eines jeden Menschen Gott, den Allmächtigen, nach

den Vorschriften seines eigenen Gewissens zu verehren, soll niemals verletzt werden auch soll keine Kontrolle über die Rechte des Gewissens, noch eine Einmischung in dieselben gestattet werden.“

Unvermeidlich wäre der Konflikt des Bennett-Gesetzes, wenn es durchgeführt werden sollte, mit dieser Bestimmung der Konstitution. In vielen Distrikten giebt es keine Gemeindefschulen und in anderen Gegenden mögen dieselben infolge mancherlei Umstände nicht gänzlich den Anforderungen von Sektion 5 des Gesetzes entsprechen. In solchen Gegenden würden Eltern, wenn das Gesetz streng durchgeführt werden sollte, gezwungen sein, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu senden. Und eben in diesem Zwang liegt der Eingriff in die durch die Staats-Konstitution garantierte Gewissensfreiheit. Alle christliche Gemeinschaften lehren, daß unsere Kinder Gott und ihren Heiland sollen kennen lernen, daß man sie in der Furcht und Liebe zu Gott erziehen soll, so daß alles, was sie thun, aus der Furcht und Liebe Gottes und weiter aus der Liebe des Nächsten hervorgehe. Viele Christen halten dafür, daß diese Erkenntnis Gottes und ihres Heilandes, diese Furcht und Liebe Gottes in die Herzen unserer Kinder nicht nur zu Hause, sondern auch in der Schule gepflanzt und gepflegt werden sollte, nicht bloß von den Eltern, sondern auch von den Lehrern, die an der Eltern Statt stehen, nicht bloß durch direkte Unterweisung, sondern durch die ganze Erziehung. Unsere Kinder sollten womöglich beinahe von einer religiösen, christlichen Luft umgeben sein. Nun aber wird in unseren Schulen diese Erkenntnis Gottes und Christi, diese Furcht und Liebe Gottes nicht gelehrt, und kann ja auch gar nicht darin gelehrt werden; sie sind ja für alle Kinder gegründet, deren Eltern sie benutzen wollen. Manche von diesen Eltern glauben aber an keinen Gott, andere dagegen haben doch sehr verschiedene Vorstellungen von Gott — Juden und Christen. Weiter aber, so lehren unsere öffentlichen Schulen nicht nur diese christliche Erkenntnis und die Furcht Gottes nicht als Beweggrund für all unser Denken und Thun, sondern statt dessen wenden sie sich in der Regel an den Ehrgeiz der Schüler. Um nun ihren Kindern eine christliche Unterweisung und Erziehung zu geben, haben sehr viele deutsche Kirchengemeinden in diesem Staate Wochenschulen gegründet, die in der Regel gut besucht sind; wir bringen oft große Opfer, um diese Schulen zu erhalten, weil es unser Gewissen fordert, daß wir unsere Kinder so erziehen, nämlich in einer christ-

lichen Schule. Um des Gewissens willen senden wir unsere Kinder in die Gemeindefschulen und geben ihnen selbst dann den Vorzug vor den Staatschulen, wenn auch kein Engländer darin getrieben wird; denn welcher Christ hielte nicht eine christliche Unterweisung seiner Kinder für unendlich wichtiger als eine englische Unterweisung? Da wir nun in unserem Gewissen uns verbunden fühlen, unsere Kinder als Christen zu erziehen, so widerlegen wir uns diesem unkonstitutionellen Nachwerk, das Bennett-Gesetz genannt, und beanspruchen unverfügte, bedingungslose Freiheit des Gewissens, ohne jegliche Kontrolle, ohne alle Einschränkung. Wir beanspruchen das Recht, christliche Gemeindefschulen zu gründen und unsere Kinder in dieselben zu senden, selbst wenn sie keine Staatschule daneben besuchen können.

Womöglich wollen wir jahraus jahrein Gemeindefschulen haben; wo dies nicht möglich ist, wird Gemeindefschule gehalten, soviel die Umstände erlauben, und solche Gemeindefschulen ziehen wir den Staatschulen vor. Und hierin folgen wir den Vorschriften unseres Gewissens. Können wir dann noch nebenbei die Kinder in die Staatschule schicken, so wird das meistens gethan.

Ein weiterer Punkt ist dieser: Manche unserer kirchlichen Feiertage fallen auf Wochentage und können in die Zeitperiode fallen, da der Schulbesuch ununterbrochen sein soll; wir können aus mancherlei Gründen einmal während solcher Periode einen Buß- oder Danktag feiern wollen: in solchen Fällen aber würde das Gesetz, wenn durchgeführt, störend in unsere Art der Gottesverehrung, in unsern Gottesdienst eingreifen, unsere Lehrer und Kinder könnten den Gottesdienst nicht besuchen und unsere Prediger könnten, wenn sie, wie das häufig der Fall ist, selbst Schule halten müssen, die Gottesdienste nicht halten. So würde das Gesetz, wenn durchgeführt, uns das konstitutionelle Recht rauben, das nicht einmal „verlezt werden“ soll, „das Recht eines jeden Menschen, Gott, den Allmächtigen, nach den Vorschriften seines eigenen Gewissens zu ehren.“

Ob unser Gewissen in all diesem irrt oder nicht, darüber hat keine Gewalt auf Erden zu urtheilen; andern hierin ein Urtheil, das für uns maßgebend sein sollte, einzuräumen, wäre eine Drangabe der Freiheit unseres „eigenen Gewissens“. Zu welch elenden Sklaven würde uns dies Gesetz machen, wenn es durchgeführt wird! Welch klägliche Subjekte wären wir, wenn wir uns solche Durchführung gefallen lie-

ßen! Das wäre nicht mehr Leibeigenschaft, das wäre Sklaverei des Geistes und des Gewissens!

8. Dies Gesetz vernichtet die Rechte der Eltern über ihre Kinder und setzt ihnen den Staat, oder genauer eine wohlgar von einer Minorität erwählte Majorität der Legislatur, noch genauer die Schulbehörden an die Stelle der Eltern.

Bisher galt es für ein Recht der Eltern, die Unterweisung der Kinder zu bestimmen, aber dies Bennett-Gesetz nimmt ihnen dies Recht und giebt es den Schulbehörden. — In dem unter dem Titel *Morrow gegen Wood* (35. Wis. 59. 99.) bekannten Prozeß, haben wir einen Fall, in welchem zwischen den Rechten der Eltern einerseits und den Rechten des Lehrers und der Schulbehörde andererseits entschieden werden mußte. Ein Vater hatte seinem Kinde verboten, an dem Unterrichte in der Geographie theilzunehmen, die Lehrerin aber bestand darauf, das Kind müsse auch an diesem Unterrichte theilnehmen, und bestrafte das Kind, weil es dem Vater gehorham war. Es kam zur Klage und das Obergericht des Staates Wisconsin entschied: daß das Kind seinem Vater zu gehorchen hatte, daß die Lehrerin also kein Recht hatte, das Kind zu bestrafen. „Im allgemeinen“, sagt das Gericht, „dies wird man zugestehen, giebt das Gesetz den Eltern das ausschließliche Recht, das Thun und Lassen ihrer minderjährigen Kinder zu regeln und zu bestimmen. Und ferner ist es eine der frühesten und heiligsten Pflichten, die ein Kind gelernt wird, die Eltern zu ehren und ihnen zu gehorchen. Es wäre nun wirklich kläglich, wenn es so stünde, daß das Kind von den Eltern gestraft werden könnte, weil es ihnen in betreff seiner Studien ungehorsam ist, und wenn andererseits der Lehrer es nach dem Gesetz deswegen bestrafen dürfte, weil es in diesem Stück den Eltern gehorham ist.“ Der Staat bietet den Eltern, das ist dann der Entscheid des Obergerichtes von Wisconsin, die Gelegenheit, ihren Kindern eine Schulbildung zu geben, überläßt es ihnen aber, selbst wenn sie ihre Kinder in die Staatschule senden, zu bestimmen, wie weit sie die gebotene Gelegenheit benützen wollen. —

Eben dahin hat sich auch das Obergericht des Staates Illinois, fast zu gleicher Zeit, in dem Falle *Kulison u. a. gegen Post* ausgesprochen. In der Entscheidung heißt es u. a.: „Eltern und Vormünder haben die Pflicht, die ihrer Sorge und Pflege anvertrauten Kinder auf die Erfüllung ihrer Pflichten im späteren Leben vorzubereiten.

Die Gesetzgeber in allen freien Ländern und, mit wenigen Ausnahmen, in despotischen Regierungen, haben es für gut befunden, die Unterweisung und Pflege der Kinder des Staates der Anordnung der Eltern und Vormünder zu überlassen. Dies ist der Geist unserer freien Einrichtungen und so war es immer. Der Staat hat die Mittel beschafft und in den Bereich aller gebracht, die Vortheile der Unterweisung einer Volksschule zu genießen; er überläßt es aber den Eltern und Vormündern zu bestimmen, wie weit sie den ihnen anvertrauten Kindern Gelegenheit geben wollen, dieselben zu genießen. Aber dieses hohe Vorrecht der Eltern, die Unterweisung ihrer Kinder zu bestimmen und zu leiten, wird uns durch das Bennett-Gesetz genommen, sobald es im Ernst durchgeführt wird.

Eltern müssen nach diesem Nachwerk ihre Kinder in eine Wochenschule der Stadt, des Towns, oder des Distrikts, wo dieselben ihr Heim haben, senden, wenn sie nicht während des Schuljahres, das am 1. September beginnt, schon ebenso lange, wie die Schulzwangsperiode ist, doch vor Beginn derselben, Unterricht, ähnlich dem in den öffentlichen Schulen erteilten, genossen haben. Mag der Lehrer (oder die Lehrerin) noch so unwissend und unfähig sein; mag er noch so parteiisch sein und das Kind tyrannisch und grausam mißhandeln; mag er ein noch so verworfener und verkommener Charakter sein: ist keine dem Gesetz entsprechende Privatschule in dem Distrikt, so müssen die Eltern ihre Kinder zu jenem Lehrer in die Schule senden und sich alles gefallen lassen, oder die Strafe bezahlen. Was wären wir doch für eine Herde weißer Sklaven, wenn dies Gesetz durchgeführt würde! Eltern dürften dann ihre Kinder nicht vom Lande in die Stadt bringen, damit sie die städtischen Schulen besuchen könnten; denn wenn gleich solche Kinder dann in der Stadt wohnten, hätten sie doch nicht ihr Heim dafelbst, ihr Heim bliebe bei den Eltern und da müßten sie die Schule besuchen. Wird einmal dies Gesetz durchgeführt, dann dürfen die Lutheraner Wisconsin ihre noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder nicht mehr auf ihre Gymnasien zu Watertown und Milwaukee senden; dann dürfen evangelische Christen ihre Söhne nicht ohne huldvolle Genehmigung der Schulbehörden, ehe die Knaben 14 Jahre alt sind, auf die Anstalt in Elmhurst, Ill., schicken; dann dürfen andere protestantische Christen, die Reformierten, die Methodisten, die Baptisten, die Presbyterianer und welche anderen Konfessionen sie noch angehören mögen, ihre Söhne nicht vor vollendetem

vierzehnten Jahre außerhalb des Heimatdistriktes eine kirchliche Anstalt besuchen lassen; kein deutscher Bürger Wisconsin darf hinfort seine Kinder im Alter von 7—14 Jahren zur Erziehung nach Deutschland senden; ja es ist nicht einmal gestattet, während der Zwangsperiode, wann der Schulbesuch ununterbrochen sein soll, sein Kind daheim zu behalten, um es von einem Hauslehrer unterweisen zu lassen — alles dies verbietet das Gesetz, wenn man nicht eine der vier gesetzlichen Entschuldigungen nachweist. Das ist denn doch noch schlimmer als Regersklaverei!

Die Schulbehörde hat das Recht zu bestimmen, wann und wie lange der Schulbesuch ununterbrochen sein soll. Wie denn nun, wenn in diese Zeit auf einen Schultag eine Taufe, Trauung oder Leiche fällt? Darf dann das Kind, wenn die Eltern es wollen, solcher Taufe, Trauung oder Leiche beiwohnen? Keineswegs; von einer solchen Entschuldigung weiß das Gesetz nichts; auch hat die Schulbehörde kein Recht, eine solche Entschuldigung anzunehmen; in solchem Falle müssen die Eltern die Kinder zur Schule senden oder sie werden straffällig. Dies gilt auch dann, wenn die Taufe, die Trauung oder die Leiche in der eigenen Familie ist; dann auch dem Kanne ja der Vater das Kind senden und hat keine gesetzliche Entschuldigung, wenn er es aus der Schule behält. So darf denn aus demselben Grunde kein Vater, keine Mutter ein schulpflichtiges Kind in der Zeit, da es die Schule ununterbrochen besuchen muß, auf eine Reise oder Vergnügungstour mitnehmen! Wir deutschen Christen dürfen in solcher Zeit unsere Kinder an unseren Festtagen, die auf einen Schultag fallen, nicht mit zur Kirche nehmen! So vernichtet dies Gesetz mit roher Hand die Rechte der Eltern über ihre Kinder und setzt den Staat, oder genauer die Legislatur, oder noch besser, die Schulbehörde an die Stelle der Eltern. Wir sind nicht mehr Herr im eigenen Hause.

Möge nun jeder billig denkende, freizeitsliebende, patriotische Bürger die obigen Einwände überlegen und sich dann die Frage beantworten: ob die Gegner des Bennett-Gesetzes Dummköpfe, Narren, verlogene, bigotte Subjekte sind und welche andere Rose- und Schmeichelnamen sonst noch die Verteidiger der schlechten Sache, dieses Jammer-Nachwerks aus überströmender Liebe zu den Eingewanderten und deren Nachkommen uns, den Gegnern dieser Mißgeburt nativistischer Verschönerung beizulegen belieben.

Dagegen sehe sich doch der unparteiische

Leser einmal die Führer in diesem Kampfe gegen die deutsche Sprache und gegen die Gemeindefschulen ein wenig genauer an! Da wird er gewahren, wie Leute, die bisher für ehrenhaft galten, in der Hitze des Kampfes die Maske abwerfen und sich in der kläglichen Blöße ihres wahren Charakters zeigen. Ganze Versammlungen von Männern, die unter ihren Mitbürgern hohes Ansehen genießen, geliebt und geehrt werden, mit denen die Vertreter des Bennett-Gesetzes nicht wagen dürfen sich zu vergleichen, werden von diesen, weil sie das jämmerliche und klägliche Nachwerk bekämpfen, mit bitterem Lohn und Spott überschüttet: während irgend ein unbekanntes Menschenkind oder nur zu wohl bekanntes Subjekt, sobald es sich nur willig zeigt, gegen die Gemeindefschulen Partei zu ergreifen, mit größter Zuversicht und Herzlichkeit als Bruder und Kampfgenosse empfangen wird. Männer von großer Gelehrsamkeit und tiefem theologischen Wissen, die ihre besten Jahre in diesem Lande und in unserem Staate verlebt und viel zur geistigen und sittlichen Hebung und Förderung unseres Volkes beigetragen haben, werden als theologische Cranks und Querköpfe verschrien, denen man keinen Glauben schenken dürfe, da sie nur ihren eigenen Vortheil und die Befestigung ihrer Pfaffen-

herrschaft suchen: während irgend ein unbekannter Herr Reverend, der nichts zu seiner Empfehlung mit sich bringt als seinen guten Willen eine Lanze für das Bennett-Nachwerk zu brechen und die Gegner desselben höhnend zum Kumpf zu fordern, mit Jubelgeschrei empfangen wird und ein vor Freude fast wahnsinniges Gchor antimmt: „Heil Dir im Siegesfranz!“ Männer, welche die frische freie Luft unseres Landes noch nicht lange geathmet haben, um ihr Blut von knechtisch-monarchischen Anschauungen zu reinigen, die noch die Staatsdiener als Vorgelegte ansehen, denen blinder Gehorsam und unbedingte Unterwürfigkeit gebührt, die noch meinen unsere große und freie amerikanische Republik müsse in den Pfaden europäischer Monarchien wandeln, werden als hocherleuchtete Patrioten hingestellt, als nachahmenswerthe Beispiele für Männer, deren erster Athemzug Freiheit war und deren ganzes Leben Patriotismus ist. Dies ist ein wahrheitsgetreues Bild der Führer in diesem bitteren ungerechtfertigten Kampfe gegen die deutsche Sprache und die Gemeindefschule, wie jeder bezeugen kann, der auch nur ab und zu liest, was dieselben gegen uns schreiben. Gestützt es dem Leser nach solcher Kameradschaft? Will er sich solchen Führern anvertrauen?

Die Statistischen Tabellen

auf Seite 19 ff. enthalten die Statistik der deutschen protestantischen Gemeindefschulen für Wisconsin allein. Dieselben sind mit großer Sorgfalt nach den Originalberichten von Pöbigen und Lehrern, die an den betreffenden Gemeinden und Schulen stehen, zusammengestellt worden. Zum Verständnis der Kolonnen 10 und 11 dürfte folgender

Schlüssel

bienen.

In **Kolonne 10** wird der Leser gewisse Ziffern in Klammern bemerken, welche wie folgt zu verstehen sind:

[1] = alle oder beinahe alle Schüler der Gemeindefschule besuchten auch die öffentliche Schule; [2] = die Hälfte oder mehr dieser Schüler besuchten die öffentliche Schule; [3] = alle Schüler besuchten die öffentliche Schule, bis der Konfirmanden-Unterricht für sie begann; [4] = ein kleiner Theil der Schüler besuchte die öffentliche Schule; [5] = eine Anzahl der Schüler besuchte die öffentliche Schule, doch wird nicht berichtet, wie viel; [6] = keine der Gemeindefschüler besuchten die öffentliche Schule; [7] = alle Schüler besuchten die öffentliche Schule nach der Konfirmation; [8] = es wird englischer Unterricht erteilt, doch wird die Stundenzahl nicht berichtet.

0 [1] bezeichnet also dies: Es wurde kein Englisch in der Gemeindefschule gelehrt, aber alle Schüler besuchten die öffentliche Schule. — 15 [1] heißt: Es wurde in der Gemeindefschule 15 Stunden per Woche Englisch getrieben; außerdem besuchten alle Schüler die öffentliche Schule.

In **Kolonne 11**: D = Deutsch wird von den Schülern im Umgang mit einander mehr gebraucht als Englisch; D E = Die Schüler bedienen sich beider Sprachen etwa gleich viel; E = Das Englische herrscht vor.

Die Deutsche Evang.-Luth. Synode von Wisconsin u. a. Staaten.

(Statistik für 1888—1889.)

Zusammengestellt aus Original-Berichten von CHRIST. KOERNER.

COUNTIES.	WOHNORT DES PASTORS.	NAME DES PASTORS.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der 21jährigen männl. Glieder.	Seelenzahl.	Schulen.	Schülerzahl.	Schulwochen im Jahre 1888—1889.	Englisch. Unterricht Stunden per Woche	Umgangssprache d. Schüler unter ein- ander.
Barron Co.....	Cameron.....	J. Freund.....	2	—	—	2	—	—	—	—
Brown Co.....	Morrison.....	Geo. W. Albrecht....	2	197	689	2	76	44	15	D
"	Green Bay.....	Wm. Huth.....	2	90	350	1	49	39	10	E
"	Wrightstown.....	Christian Popp.....	1	122	400	1	30	20	0	E
Buffalo Co.....	Fountain City.....	Aug. Fr. Nicolaus....	3	155	1000	1	23	20	0 [3]	E
Calumet Co.....	Brillion.....	Gust. Denninger....	1	38	200	1	30	5	0 [1]	D-E
"	T. Woodville.....	Fr. Eppling.....	1	70	—	1	33	—	0 [1]	D-E
Chippewa Co.....	Eagleton.....	Gust. Schoewe.....	2	42	200	1	—	—	0 [1]	—
Clark Co.....	Neillsville.....	F. J. Eppling.....	2	115	—	1	40	36	15	E
Columbia Co.....	Columbus.....	O. H. Koch.....	1	412	1600	2	78	41	6 [1]	E
"	Town Leeds.....	Joh. A. Petri.....	2	94	414	1	30	23	0 [1]	E
Crawford Co.....	Prairie du Chien.....	Max Busack.....	1	35	125	1	12	—	12	E
Dane Co.....	Deerfield.....	W. Hagedorn.....	1	38	211	1	84	6	0 [1]	D
Dodge Co.....	Iron Ridge.....	K. W. J. Aeppler....	2	125	542	2	109	24	0 [1]	D-E
"	Beaver Dam.....	C. F. Goldammer....	1	52	200	1	30	—	0 [1]	D-E
"	Brownsville.....	A. Gottmannshausen	1	47	220	1	21	20	6 [1]	D-E
"	Loneau.....	Theod. Hartwig.....	1	77	319	1	33	18	0 [5]	E
"	Juneau.....	Joh. Kilian.....	2	114	500	2	79	53	0 [1]	D
"	Hustisford.....	C. F. Köhler.....	1	160	800	2	155	40	14	D
"	Lowell.....	Karl Machmüller....	2	120	—	1	30	20	0 [5]	D-E
"	Theresa.....	Otto Fosselt.....	3	107	160	1	35	—	0 [5]	D
"	T. Hermann.....	F. W. A. Toepel....	3	261	1050	3	161	16—37	0 [1]	D
Door Co.....	Voseville.....	A. Vogt.....	3	—	—	—	—	—	—	—
Dunn Co.....	T. Weston.....	Aug. Kirchner.....	1	16	87	1	20	12	0 [1]	E
"	Menomonie.....	Aug. Pieper.....	3	245	—	1	102	37	14	D-E
Fond du Lac Co	Fond du Lac.....	Ph. Hoelzel.....	1	280	—	3	200	40	15—20	D-E
"	T. Forrest.....	Ernst Mayerhoff....	1	200	800	1	49	17	7½ [1]	E
"	Vandyne.....	J. Rien.....	1	34	153	1	45	30	0 [2]	D-E
"	Eldorado.....	Geo. Saxmann.....	2	93	390	1	50	27	0 [1]	D-E
Grant Co.....	Platteville.....	M. J. Hensel.....	1	73	325	1	45	30	14	E
Green Lake Co.	Princeton.....	A. G. Hoyer.....	2	260	715	3	130	44	12	E
"	T. Manchester.....	Ad. Spiering.....	2	221	500	1	46	15	0 [1]	D-E
"	Markesan.....	F. W. A. Thrun.....	2	54	170	2	—	—	0 [1]	E
Jefferson Co...	Waterloo.....	Geo. Rud. Bock.....	1	100	350	1	50	24	6 [4]	E
"	Watertown.....	J. H. Brockmann....	1	320	1550	3	213	44	4—15	D-E
"	Rome.....	Joh. Dejung.....	2	75	238	1	28	17	0 [1]	E
"	Ft. Atkinson.....	Jul. Haase.....	2	195	900	1	78	35	0 [1]	E
"	Lake Mills.....	W. Hagedorn.....	1	92	365	1	40	20	0 [1]	D
"	Helenville.....	C. J. Koerner.....	1	185	650	1	45	42	0 [2]	D
"	Ixonia Centre.....	Chr. Roeck.....	3	112	—	1	—	—	18	D-E
"	Jefferson.....	Heinr. Vogel.....	1	227	900	1	107	40	0 [1]	E
Juneau Co.....	Woneoc.....	A. Schlei.....	3	—	—	1	—	—	—	—
Kenosha Co.....	Kenosha.....	E. Dornfeld.....	1	180	858	2	137	44	15—18	E
"	Slades' Corners.....	Heinr. Gieschen....	2	125	500	1	35	20	0 [1]	E
Kewaunee Co...	Ahnapee.....	C. A. F. Döhler.....	1	155	750	1	87	37	16	E
La Crosse Co...	Burr Oak.....	J. J. Meyer.....	1	140	400	1	50	—	10 [1]	—
"	La Crosse.....	C. G. Rein.....	1	258	1500	2	124	44	10—11	D-E
"	Barre Mills.....	Rich. Siegler.....	1	185	—	1	70	—	—	D-E
"	N. La Crosse.....	Ferd. Stromer.....	2	87	450	1	17	21	13	E
Lincoln Co....	Eagle River.....	R. F. Rutzen.....	4	—	—	—	—	—	—	—
Manitowoc Co.	Reedsville.....	G. Ph. Brenner.....	2	170	—	2	97	39	14	D
"	Cooperstown.....	Alb. Wm. Keibel....	2	70	325	1	42	25	3 [4]	D
"	Larabee.....	Heinr. Miller.....	1	58	—	1	32	—	12	E
"	Newton.....	A. B. Pieper.....	3	157	750	1	94	26	12	—
"	Manitowoc.....	L. R. P. Pieper.....	1	350	1750	4	320	41	15	E
"	Two Rivers.....	A. F. Siegler.....	2	255	1000	1	94	42	13	E
"	T. Centreville.....	Phil. Sprengling....	2	134	420	1	50	—	15	D
Marathon Co..	T. Berlin.....	Joh. Geo. Glaeser....	2	152	500	1	67	—	0 [1]	D
Marinette Co..	T. Peshtigo.....	Christ. Gevers.....	2	104	525	1	—	—	—	D-E
"	Marinette.....	H. Hillemann.....	3	174	—	1	54	—	12½	D-E
"	Peshtigo.....	Jul. Voss.....	1	—	—	1	—	—	—	—
Marquette Co..	Montello.....	Chr. Sauer.....	2	200	800	1	42	8	0 [1]	E

COUNTIES.	WOHNORT DES PASTORS.	NAME DES PASTORS.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der 21jährigen männl. Glieder.	Seelenzahl.	Schulen.	Schülerzahl.	Schulwochen im Jahre 1888—1889.	Englisch. Unterricht Stunden per Woche	Umgangsprache d. Schüler unter ein- ander.
City of Milwau-	Milwaukee	R. Adelberg.	1	600	—	4	405	43	6—17	D-E
" [kee	Milwaukee	Joh. Bading.	1	500	—	5	361	44	15—17	D-E
"	Milwaukee	Heinr. Bergmann.	1	140	641	2	120	43	12—15	D-E
"	Milwaukee	Wm. Dammann.	1	375	—	3	316	44	12—14	E
"	Milwaukee	J. F. G. Harders.	1	75	350	2	130	—	15	D-E
"	Milwaukee	A. Hoenecke.	1	410	1800	4	370	42	12½	E
"	Milwaukee	Theo. Jaekel	1	280	800	3	230	45	9—20	E
"	Milwaukee	B. P. Nommensen	2	295	—	2	200	22	12—13	E
"	Milwaukee	Geo. Reinsch	1	337	1367	4	331	45	8—16	D-E
Wisconsin Co.	T. Franklin	H. H. Ebers	1	129	400	1	50	25	10	D
"	Kilbourn Road	Karl Gausewitz	2	91	400	1	33	—	0 [5]	D
"	West Granville	H. Hoffmann	2	150	—	1	64	34	15 [1]	D-E
"	Wauwatosa	Wm. F. Rader	2	400	1000	2	106	39	12—15	D-E
"	T. Greenfield	C. Thuro	2	235	—	1	60	—	15	E
Monroe Co.	Indian Creek	J. H. Himmeler	2	120	300	2	54	19	0 [1]	E
"	Tomah	Joh. Jenny	2	140	350	1	63	39	14	D-E
"	Norwalk	Andr. Schröder	2	140	700	1	41	16	0 [1]	D-E
"	Wilton	Joh. G. Ziebell	2	90	440	2	—	—	0 [5]	E
Outagamie Co.	Center	Mart. Eickmann	2	145	550	1	27	19	4 [1]	D
"	Appleton	Joh. Gensicke	1	170	—	1	81	48	15	E
"	Hortonville	Joh. Hacker	1	66	220	1	30	20	0 [1]	E
"	T. Freedom	H. Haese	1	100	374	2	54	16	—	D
"	Kaukauna	H. W. Hinnenthal	1	106	430	1	60	29	0 [1]	E
"	T. Ellington	Aug. Vollbrecht	2	60	—	1	24	—	0 [5]	D
Oneida Co.	Florence	W. O. J. Kistermann	2	50	180	—	—	—	—	D
Polk Co.	E. Farmington	C. F. C. Köhler	1	112	550	1	16	16	0 [1]	D-E
Racine Co.	Burlington	A. Bender	1	113	—	1	21	—	15	E
"	Racine	Konr. Jaeger	1	175	800	1	76	41	18	E
"	Caledonia	H. Monhardt	2	160	600	1	40	14	0 [1]	E
Sauk Co.	T. Washington	Fr. Bredlow	1	23	105	1	23	46	0 [2]	D
"	Baraboo	Friedr. Popp	3	110	350	1	24	20	10	E
Sheboygan Co.	Mosel	Mart. Denninger	2	75	—	1	25	20	0	D
Taylor Co.	Medford	Bernh. Ungrodt	3	82	235	1	44	27	0 [1]	D
Trempealeau Co.	Arcadia	Alb. Froehke	4	85	—	1	21	17	0 [1]	E
Vernon Co.	Chaseburg	C. N. Oerding	3	120	500	2	35	14	0 [2]	D
Walworth Co.	Whitewater	Heinr. Ohde	2	62	—	1	26	41	9	E
"	Elkhorn	Tim. G. Sauer	2	85	217	1	27	18	8 [2]	E
Washington Co.	T. Wayne	Gottr. Glaues	3	115	500	3	25	30	0 [1]	D
"	West Bend	Ed. Hoyer	2	202	—	1	67	36	12½	D-E
"	Kewaunee	F. Greve	2	120	400	1	52	36	0 [3]	D-E
"	Hartford	Christ. Probst	2	130	500	1	35	40	0 [1]	E
"	Kirchayn	Zach. Stiemke	2	166	670	2	96	33	7 [4]	E
Waukesha Co.	Oconomowoc	J. F. Guenther	1	143	647	1	64	25	0 [1]	E
"	Waukesha	H. F. Knuth	1	90	—	1	36	—	12½	E
"	Hartland	O. Lugenheim	2	63	—	1	21	10	0 [1]	E
Waupaca Co.	New London	A. Kluge	6	—	—	3	—	—	—	D
"	Weyauwago	Pet. Lange	1	160	—	1	40	—	0 [3]	D-E
Waushara Co.	Bloomfield	Th. Bart	1	90	459	1	55	23	0 [2]	D
Winnebago Co.	Oeshkosh	Christ. Dowidat	1	122	515	2	85	43	5—16	E
"	Neenah	Fr. Gensicke	2	195	550	1	98	—	15	E
"	Winchester	Ernst Haese	2	118	674	2	75	25	12	D
Wood Co.	Marshfield	L. Th. Thom	2	110	300	1	52	30	12½ [2]	E

Die Deutsche Evang.-Luth. Synode von Missouri, Ohio, u. a. Staaten.

(Statistik für 1888—1889.)

Nach aus Originalberichten von Past. J. SCHLERF zusammengestellten Tabellen.

COUNTIES.	WOHNORT DES PASTORS.	NAME DES PASTORS.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der 21jährigen männl. Glieder.	Seelenzahl.	Schulen.	Schülerzahl.	Schulwochen im Jahre 1888—1889.	Englisch. Unterricht Stunden per Woche	Umgangsprache d. Schüler unter ein- ander.
Brown Co.	Wayside	F. W. Grumm	1	83	—	1	62	35	— [8]	D
Buffalo Co.	Albany	J. C. Heyner	3	38	182	—	—	—	—	—
Calumet Co.	T. Rantoul	H. Sagehorn	2	75	315	1	78	38	15	D
"	Hilbert	H. Roehrs	1	45	265	1	30	32	12	D-E
Chippewa Co.	T. Sigel	Geo. Plehn	3	68	284	1	58	8	2 [1]	D
"	Chippewa Falls	F. Otte	1	53	256	1	38	—	5	E
Clark Co.	Maple Works	W. Knuf	2	58	380	1	35	27	—	D-E
Columbia Co.	Portage	C. Senel	4	240	1280	2	150	42	10	E
Dodge Co.	Lowell	E. A. Grothe	1	81	410	1	38	14	0 [1]	D-E
"	Mayville	D. Kothe	1	121	490	2	86	42	6	D
"	Horicon	C. Holst	2	165	670	2	85	42	10½	E
"	Mayville	W. Lessmann	1	73	—	1	46	13	1 [8]	D
"	Ashippun	J. J. Oetjen	1	38	138	1	30	26	0	D
"	Ashippun	P. Plass	1	111	505	1	54	30	0	D-E
"	Lebanon	H. F. Proehl	1	65	256	1	40	18	4	D
"	T. Burnett	W. Rehwinkel	1	60	270	1	39	24	0 [1]	D
"	Hubbard	W. C. Schilling	2	60	—	1	36	1	—	—
Door Co.	T. Forestville	A. Luebke	2	88	450	1	65	24	0 [1]	D
Eau Claire Co.	Fall Creek	W. J. Friedrich	5	210	790	1	70	23	0 [1]	D
"	Augusta	H. Bruss	2	65	—	1	—	—	10	E
Fond du Lac Co.	T. Auburn	J. C. Th. Brauer	2	94	411	1	30	23	0 [1]	D
Grant Co.	Boaz	W. Endeward	3	137	442	—	—	—	—	—
Green Lake Co.	Berlin	C. F. Ebert	2	125	600	1	70	—	12	D-E
Jefferson Co.	Concord	W. Graef	1	112	650	1	63	32	0 [2]	D-E
"	Sullivan	W. C. Schilling	1	125	625	1	46	—	0 [3]	E
"	Watertown	C. Straen	1	353	1697	3	272	42	10	E
Kewaunee Co.	Ellisville	J. Diehl	2	127	700	1	52	18	0 [1]	D-E
"	T. Ahnapee	H. Stute	1	73	400	1	33	13	0 [1]	D
Langlade Co.	Antigo	R. Heike	3	72	395	1	25	—	6	E
Lincoln Co.	Merrill	S. W. Daib	1	85	350	1	—	—	—	—
Marathon Co.	Wausau	C. A. Bretscher	1	118	580	1	114	42	13½	E
"	Black Creek Falls	W. C. Brink	3	184	470	2	34	—	0	D-E
"	T. Texas	M. Buerger	2	200	600	—	—	—	—	—
"	T. Maine	J. G. Gruber	1	86	421	1	40	19	0 [2]	D
"	Spencer	F. H. Siebrandt	2	77	470	1	76	27	— [8]	D-E
Marquette Co.	Westfield	H. Woltmann	4	91	260	1	30	5	0	D
"	Germany	E. Theel	5	225	1500	4	183	—	0 [1]	D
Milwaukee City	Milwaukee	G. Knechle	1	516	2430	5	450	42	14	E
"	Milwaukee	G. H. A. Loeber	1	321	1432	3	280	—	12	D-E
"	Milwaukee	J. L. Osterhus	1	182	950	3	220	42	15	D-E
"	Milwaukee	Joh. Schlerf	1	188	920	3	212	44	15	D-E
"	Milwaukee	J. Schütte	1	472	1960	5	480	46	14	D-E
"	Milwaukee	B. Sievers	1	455	2225	4	314	43	14	D-E
"	Milwaukee	H. F. Sprengeler	1	480	2300	4	308	41	15	D-E
"	Milwaukee	J. Straen	1	428	1400	3	264	40	15	D-E
Milwaukee Co.	T. Granville	G. Prager	1	49	221	1	36	24	1 [8]	D
"	T. Granville	F. H. Reichmann	1	56	316	1	35	22	0 [2]	D
"	E. Granville	Ch. Renschel	1	65	214	1	25	22	0 [4]	D
Ozaukee Co.	Cedarburg	E. C. Georgi	2	60	325	1	30	25	6 [1]	D
"	T. Mequon	F. Ledebur	1	86	354	1	13	14	2 [5]	D
"	Grafton	Fr. Wesemann	1	130	600	1	66	43	0 [1]	D-E
"	Freistatt	T. Wichmann	1	145	633	2	125	42	15	D-E
Portage Co.	Stevens Point	E. Roller	3	186	900	1	70	36	15	E
Price Co.	Phillips	O. H. Restin	4	110	405	2	—	—	15	D-E
Racine Co.	Racine	C. F. Keller	1	154	901	2	194	44	10	E
"	Waterford	F. Schumann	1	84	—	2	33	—	—	—
Rock Co.	Janesville	M. J. F. Allbrecht	2	197	900	1	117	43	16	E
"	Clinton	E. Baese	2	90	241	1	36	20	0 [1]	D-E
"	Hanover	O. Hauser	2	90	425	1	58	16	1 [8]	E
"	Edgerton	G. Wildermuth	1	99	682	1	42	8	—	D-E
Sauk Co.	T. Willow	G. A. Barth	2	62	319	1	50	22	0 [5]	E

COUNTIES.	WOHNORT DES PASTORS.	NAME DES PASTORS.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der 21jährigen männl. Glieder.	Seelenzahl.	Schulen.	Schülerzahl.	Schulwochen im Jahre 1888 — 1889.	Englisch. Unterricht Stunden per Woche	Umgangssprache d. Schüler unter ein- ander.
Sauk Co	T. Westfield	J. Karrer	3	109	590	1	61	45	12	D
"	Reedsburgh	A. Rohrlack	1	162	1250	1	116	43	10	E-E
Shawano Co...	T. Washington	P. H. Dicke	3	117	540	1	57	17	0 [2]	D-E
"	Belle Plaine	W. Hudtloff	3	160	—	2	70	—	0 [1]	D
"	T. Grant	H. Kollmorgen	2	68	—	1	55	17	0 [5]	D
"	T. Washington	Otto List	3	90	530	1	53	13	0 [6]	D
"	Wittenberg	F. Schneider	1	65	—	1	45	—	—	D
"	Shawano	Ph. Nickel	1	74	375	1	27	15	0 [5]	D
"	Bonduel	H. Rathjen	2	150	800	—	152	17	10	D
"	Pella	C. J. Schwan	4	145	—	1	50	—	0 [1]	D
St. Croix Co...	Deer Park	C. Jobst	1	57	400	1	—	—	0 [1]	D
Sheboygan Co.	T. Wilson	L. G. Dorpat	1	48	250	1	34	6	8 [1]	D
"	Cascade	C. G. Haehnel	2	154	336	2	98	22	0 [2]	D
"	Plymouth	J. Herzer	3	155	878	1	119	39	13	E
"	Sheboygan Falls	J. M. Hieber	1	82	306	1	58	33	6	D-E
"	T. Hermann	F. Karth	1	68	308	1	65	32	8	D
"	Beechwood	M. Otto	1	70	360	1	50	32	[1] [8]	D
"	T. Sherman	Ph. Wambagans	1	110	660	1	85	45	0 [1]	D-E
"	Sheboygan	F. Wollbrecht	1	585	—	8	723	42	15	E
Washington Co	Cedar Creek	C. Baumann	1	83	425	1	61	40	12	D-E
"	Jackson	J. Rennicke	1	21	98	1	15	40	0 [1]	D
Waupaca Co...	Clintonville	H. J. Fuhrmann	3	175	850	1	85	27	7 1/2 [2]	E
"	Bear Creek	E. Jank	3	370	1200	1	24	23	0 [1]	D-E
"	Readfield	L. Schmetz	4	170	656	2	115	—	15 [1]	D
"	New London	K. W. Weber	3	108	450	2	45	29	0 [5]	D
Wausara Co...	W. Bloomfield	G. A. Feustel	1	270	1300	3	150	38	[1] [8]	D
Winnebago Co.	Oshkosh	H. Erck	1	295	1300	3	235	44	8 [8]	D
"	Wolf River	J. H. Kleiman	1	32	122	1	—	—	6	D
Wood Co	Grand Rapids	J. J. F. Leyhe	3	222	1119	—	160	22	0 [1]	D
"	Grand Rapids	Jul. F. L. Bittner	2	111	523	1	90	35	10	D-E

Die Allgemeine Evang.-Luth. Synode von Ohio u. a. Staaten.

(Statistik für 1888—1889.)

Zusammengestellt aus Original-Berichten von CHRIST. KOERNER.

COUNTIES.	WOHNORT DES PASTORS.	NAME DES PASTORS.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der 21jährigen männl. Glieder.	Seelenzahl.	Schulen.	Schülerzahl.	Schulwochen im Jahre 1888 — 1889.	Englisch. Unterricht Stunden per Woche	Umgangssprache d. Schüler unter ein- ander.
Brown Co	West Depere	Heinr. Bock	2	69	250	1	25	22	0 [1]	E
"	Denmark	Aug. Brouel	4	100	250	3	22	13	0 [1]	E
Clark Co	T. Grant	Heinr. Fischer	1	40	—	1	—	—	—	E
Dodge Co	Lebanon	H. A. Allwardt	2	180	575	2	95	35	0 [7]	D
Door Co	Liberty Grove	W. Kuesel	3	18	97	1	20	24	0 [3]	D
Marathon Co...	Stettin	A. F. H. Gebhard	2	100	—	1	70	—	0 [1]	D
"	T. Wein	Karl Pitzler	1	60	280	1	23	25	0 [1]	D
Oconto Co	Oconto	C. J. Wältner	4	150	500	1	67	36	12 1/2	E
Outagamie Co.	Appleton	Max Hein	1	328	900	2	152	43	15	E
Racine Co	Burlington	F. W. Damrow	3	70	—	3	—	—	—	D-E
Rock Co	Beloit	G. Kaempflein	1	—	—	1	40	10	0 [1]	E
Shawano Co...	Caroline	W. D. Ahl	4	30	150	1	55	21	10	D
Winnebago Co.	Marion	Karl C. Hein	3	160	200	1	55	—	10	E
"	Zittau	P. H. Holtermann	3	87	350	3	90	17	0 [1]	E
"	Oshkosh	W. C. Lembke	1	—	—	4	318	42	7 1/2 [15]	D-E
"	Nekimie	H. Eisenbach	1	—	—	1	102	29	10	D-E

Die Deutsche Evangelische Synode von Nord Amerika.

(Statistik für 1888—1889.)

Zusammengestellt aus Original-Berichten von CHRIST. KOERNER.

COUNTIES.	WOHNORT DES PASTORS.	NAME DES PASTORS.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der 21jährigen männl. Glieder.	Seelenzahl.	Schulen.	Schülerzahl.	Schulwochen im Jahre 1888 — 1889.	Englisch. Unterricht Stunden per Woche	Umgangssprache d. Schüler unter ein- ander.
Columbia Co ..	Ackerville	Ph. Albert	2	56	160	2	13	—	0 [6]	D
"	Portage	Ed. Assmann	2	—	—	—	—	—	—	E
"	T. Scott	C. Dobschall	1	32	250	1	32	—	0 [1]	D
Fond du Lac Co	Fond du Lac	A. Blankennagel	1	105	—	—	—	—	—	E
"	Ripon	Karl Dalies	1	330	750	1	100	40	12	E
"	Calumet Harbor	Ernst Drewitz	1	63	200	1	—	—	2 [1]	D-E
"	Marblehead	Karl Schauer	1	37	—	1	32	11	0 [1]	D-E
Grant Co	Hickory Grove	Heinr. Gyr	1	31	122	1	9	4	0 [5]	D-E
"	Liberty Ridge	Lud. Kehle	2	80	550	1	20	17	0 [6]	D-E
Jefferson Co ..	T. Oakland	R. Grunewald	1	90	300	1	—	—	—	D
Lincoln Co ..	Merrill	K. Freitag	1	205	929	1	68	24	3 [1]	D
Manitowoc Co..	Meeme	J. Holzapfel	1	—	—	1	21	7	0 [1]	E
Marathon Co ..	Wausan	Friedr. Schaefer	1	270	1000	1	80	—	13 1/2	E
Milwaukee City	Milwaukee	C. G. Haack	1	215	—	2	141	46	13—13	D-E
"	Milwaukee	Geo. Hirtz	1	242	1400	2	73	44	12 1/2	D-E
"	Milwaukee	H. Noehren	1	150	—	1	80	44	15	E
Outagamie Co.	Black Creek	Karl Mack	3	160	—	1	40	40	0 [5]	D-E
Ozaukee Co ..	Pt. Washington	E. Schrader	1	70	320	1	33	—	15	D
Sheboygan Co.	Khine	Jakob Furrer	1	82	260	1	32	21	[1] [8]	D-E
"	Mosel	J. Holzapfel	1	58	300	1	65	10	0 [1]	D
"	T. Hermann	Friedr. Moeckel	1	120	—	1	40	20	0 [1]	D
"	Elkhart	P. A. Schuh	2	71	—	1	15	19	0 [5]	D
Taylor Co	Little Black	Joh. Witzke	2	66	250	1	20	20	0 [1]	D
Washington Co	Richfield	C. A. Th. Misch	3	200	475	3	—	12	0 [1]	D
"	Rockfield	Kasp. Ruegg	1	75	600	—	—	—	—	D
"	Fillmore	Julius Frank	4	159	—	—	—	—	—	D
"	Hartford	P. R. G. M. Sperka	1	42	210	—	—	—	—	D
Waukesha Co..	Brookfield	Friedr. Klemme	2	203	580	2	66	—	0 [2]	D-E
Winnebago Co.	Oshkosh	Joh. K. O. Ritzmann	3	50	216	2	40	19	0 [6]	D

Die Lutherische Synode von Buffalo.

(Statistik für 1888—1889.)

Zusammengestellt aus Original-Berichten von CHRIST. KOERNER.

COUNTIES.	WOHNORT DES PASTORS.	NAME DES PASTORS.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der 21jährigen männl. Glieder.	Seelenzahl.	Schulen.	Schülerzahl.	Schulwochen im Jahre 1888 — 1889.	Englisch. Unterricht Stunden per Woche	Umgangssprache d. Schüler unter ein- ander.
Milwaukee City	Milwaukee	K. Gram	1	133	680	1	71	43	13 1/2	D-E
Ozaukee Co ..	Cedarburg	Wm. A. Lange	2	120	548	1	65	41	12	D
Sheboygan Co.	T. Sherman	Konr. Kuehner	1	33	148	1	11	39	— [8]	D-E
Washington Co	Kirchhain	R. F. W. Grabau	1	30	112	1	21	—	13 1/2	D
"	Kewaskum	S. J. A. Moldenaver	2	50	214	2	36	45	13 1/2	D-E

Die Deutsche Ev.-Luth. Synode von Iowa und anderen Staaten.

(Statistik für 1888—1889.)

Zusammengestellt aus Original-Berichten von CHRIST. KÖRNER.

COUNTIES.	WOHNORT DES PASTORS.	NAMM DES PASTORS.	Zahl der Gemeindeglieder.	Zahl der 25jährigen männl. Glieder.	Seelenzahl.	Schulen.	Schülerzahl.	Schulwochen im Jahre 1888—1889.	Englisch. Unterricht Stunden pro Woche.	Umgangssprache d. Schüler unter ein- ander.
Chippewa Co.	Bloomer	Johann Kurz	4	95	336	—	—	—	—	—
Dane Co.	Cottage Grove	Fr. Lutz	1	99	392	1	47	24	12	D-E
"	Marshall	P. Pichler	1	28	—	1	12	—	—	—
"	Madison	Chr. Wilke	3	124	587	1	66	42	11	E
Dodge Co.	Theresa	A. H. Rehm	2	85	390	1	30	27	0 [2]	E
Dunn Co.	Menomonee	Joh. Weyrauch	1	175	630	1	66	40	12	E-E
Eau Claire Co.	Fall Creek	K. Baumbach	3	115	450	1	40	28	0 [1]	D-E
"	Eau Claire	J. G. Recknagel	2	115	275	1	85	—	0 [1]	E
Fond du Lac Co.	Brandon	Joh. Burkhard	2	100	400	2	50	—	0 [1]	D-E
"	Wauwun	Adam Gounpelt	2	93	190	1	—	23	0 [1]	E
"	Ripon	Joh. Westenberg	2	144	350	1	53	17	0 [1]	E
Grant Co.	Boscobel	F. Mutschmann	3	87	474	2	50	20	4 [1]	E
Jefferson Co.	Johnson's Creek	Joh. Becker	2	112	400	2	59	30	4 [8] [7]	E
"	Watertown	Hy. Hoerig	1	300	800	1	19	40	15	D-E
Marquette Co.	Harrisville	C. Sund	2	80	—	—	—	—	—	—
Ozaukee Co.	Grafton	B. Marr	1	44	193	1	28	20	1 [8]	D
"	Cedarburg	E. G. Strassburger	1	170	850	1	80	40	11	D
Pepin Co.	Pepin	F. A. Schaffnit	2	18	65	1	38	—	0 [1]	E
Sauk Co.	Leland	Paul Liedtke	3	162	659	1	40	16	0	D-E
"	Westfield	F. W. Mensing	1	89	417	1	50	29	0 [5]	D-E
"	Logansville	Geo. Wörth	1	97	500	1	60	20	0 [1]	D-E
Waukegan Co.	Richford	Gust. Melchert	5	217	850	3	105	22	0 [1]	D
Winnebago Co.	Oshkosh	Geo. M. Weng	1	53	250	1	42	40	12 1/2	E

Verschiedenes.

COUNTIES.	WOHNORT DES PASTORS.	NAMM DES PASTORS.	Zahl der Gemeindeglieder.	Zahl der 25jährigen männl. Glieder.	Seelenzahl.	Schulen.	Schülerzahl.	Schulwochen im Jahre 1888—1889.	Englisch. Unterricht Stunden pro Woche.	Umgangssprache d. Schüler unter ein- ander.
Dodge Co.	Lebanon	Erdm. Pankow a)	1	60	—	2	45	40	0 [2]	D-E
Grant Co.	Platteville	E. O. Giesel b)	1	280	1200	1	30	23	8 [3]	D-E
Jefferson Co.	Watertown	F. A. Caemmerer a)	1	112	503	1	105	26	0 [5]	D-E
Marathon Co.	Wausau	F. G. Reinicke a)	1	360	1100	1	80	28	0	E
Taylor Co.	Medford	G. G. A. Probst c)	1	62	240	1	21	24	0	E

a) Unabhängig; b) Ev.-Luth. Augsburg Synode; c) Ev.-Luth. Wartburg Synode.

Zusammenstellung.

	Pastoren.	Lehrer.	Lehrer- innen.	Gemein- den.	Maenner ueber 21 Jahr.	Seelen- zahl.	Schulen oder Grade.	Schueler.
Wisconsin Synode	114	66	17	193	16,542	46,375	164	8156
Missouri Synode	92	66	7	165	13,220	54,032	136	8553
Evangelische Synode	29	7	2	22	3,262	8,572	31	1020
Iowa Synode	23	6	—	46	2,602	9,458	26	1017
Ohio Synode	15	7	—	34	1,388	3,554	27	1134
Buffalo Synode	5	2	—	7	366	1,702	6	204
Verschiedenes	5	2	1	5	874	3,043	6	261
	283	156	27	472	38,264	127,036	396	20,394

Note. Diese Zahlen werden noch grösser sein wenn a. e. Berichte vollständig gewesen wären

Weitere Statistische Angaben.

Es giebt in den Ver. Staaten 60 evang.-luth. Synoden, von denen manche unab-
hängig dastehen, andere dagegen sich zu größeren Körperschaften zusammengethan haben.
So gehören zu dem „General Council“ 8 Synoden mit 1569 Gemeinden, 891
Pastoren und 264,571 Kommunikanten. Die „Synodal-Konferenz“ zählt 4 Synoden
mit 1811 Gemeinden, 1290 Pastoren und 366,761 Kommunikanten; zu diesem Kirchen-
körper gehören die evang.-luth. Synode von Wisconsin und anderen Staaten und von
Missouri, Ohio und anderen Staaten. Die „General Synode“ zählt 23 Synoden mit
1431 Gemeinden, 933 Pastoren und 151,355 Kommunikanten. Diefem Kirchenkörper
gehört unter anderen die evang.-luth. Wartburg Synode an, die 35 Gemeinden, 31
Pastoren und 3112 Kommunikanten zählt. Die „Vereinigten Synoden des Südens“
zählen 8 Synoden mit 332 Gemeinden, 191 Pastoren und 34,810 Kommunikanten.
Außer den genannten größeren Kirchenkörpern giebt es noch 17 unabhängige Synoden,
darunter die Allgemeine Synode von Ohio u. a. St., die evang.-luth. Synode von
Iowa u. a. St., die lutherische Synode von Buffalo und die Augsburg Synode,
welch letztere 29 Gemeinden, 25 Pastoren und 9750 Kommunikanten zählt. Es giebt
auch eine lutherische Neger-Synode, die „Alpha-Synode“, mit 40 Gemeinden, 41
Pastoren und 8000 Kommunikanten. — Sämmtliche lutherische Synoden in den Ver.
Staaten zählen: 7862 Gemeinden, 4591 Pastoren und 1,086,045 Kommunikanten.

Von diesen 60 lutherischen Synoden sind die unten angeführten in Wisconsin ver-
treten; dasselbe gilt von der Augsburg- und von der Wartburg Synode. Von anderen
kirchlichen Gemeinschaften, die in Wisconsin vertreten sind, hat, soweit der Verfasser in
Erfahrung bringen konnte, nur die Evangelische Synode von Nord-Amerika ein eigent-
liches Gemeindebuch; diese Synode ist daher auch in der vorgehenden Statistik
vertreten. Versuche, über andere deutsche protestantische Kirchengemeinschaften und deren
Schulwesen statistisches Material zu erlangen, führten zu keinem Resultat.

1. Die Evang. Luth. Synode von Wisconsin und anderen Staaten zählt 216
Gemeinden, fast sämmtlich in Wisconsin, 146 Pastoren 66 Lehrer. Das theologische
Seminar dieser Synode zu Milwaukee wurde im Jahre 1877 gegründet und hatte im
letzten Schuljahre 30 Studenten. Die Northwestern University zu Watertown, eben-
falls eine Lehranstalt dieser Synode, wurde im Jahre 1865 gegründet; Schülerzahl im
letzten Schuljahre 164. Mit dieser Anstalt ist ein Lehrerseminar verbunden; der Kursus
ist fünfjährig; es werden alle Fächer, die in den Normalschulen oder Lehrerseminarien
des Staates getrieben werden, gelehrt, unter anderen Physik, Chemie, Geometrie,
Rhetorik, Weltgeschichte etc. in englischer Sprache; in deutscher Sprache: Religion,
Deutsch, Pädagogik etc. Zwei Drittel der Zeit wird auf Unterricht in oder mittels der
englischen Sprache verwendet. In den letzten zehn Jahren sind 60 Lehrer aus diesem
Seminar hervorgegangen.

2. Die Evang. Luth. Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten zählt
1480 Gemeinden, 1074 Pastoren und 279,150 Kommunikanten, und ist über das ganze
Land verbreitet. Sie zerfällt in 13 Distrikte, von denen der Wisconsin-Distrikt aus
den Gemeinden, Pastoren, und Lehrern in Wisconsin besteht. Diese Synode hat folgende
Lehranstalten: ein Gymnasium, gegründet im Jahre 1839 zu Altenburg, Perry Co., Mo.,
jetzt in St. Wayne, Ind.; ein theologisches Seminar zu St. Louis, Mo.; ein theologisches
Seminar und Profeminar, gegründet zu Fort Wayne, jetzt in Springfield, Ill.; ein
Lehrerseminar, gegründet zu Milwaukee im Jahre 1859, jetzt in Abbeville, Ill. Außerdem
haben einzelne Distrikte Gymnasien in New York, Concordia, Mo., und Milwaukee.
In allen Synodalanstalten befanden sich im letzten Schuljahre 40 Professoren und 909
Studenten und Schüler. Der Kursus am Lehrerseminar ist fünfjährig; auf den Unter-
richt im Englischen wird besondere Sorgfalt verwendet; in den letzten 10 Jahren ver-
ließen 256 junge Lehrer diese Anstalt.

3. Die Deutsche Evang. Synode von Nord-Amerika zählt 842 Gemeinden, 618 Pastoren und 131 Lehrer. Sie zerfällt in 15 Distrikte, von denen der Wisconsin-Distrikt die Gemeinden (zwei ausgenommen), Pastoren und Lehrer in Wisconsin umfaßt. Die Lehranstalten dieser Synode sind: ein theologisches Seminar zu St. Louis, gegründet 1850, und ein Pro- und Lehrerseminar zu Elmhurst, Ill., gegründet 1872. Im letzten Jahre zählte erstere Anstalt 83, letztere 85 Studenten. Der Kursus im Lehrerseminar ist vierjährig; auf den Unterricht im Englischen wird besonderer Fleiß verwendet. Etwa 60 Lehrer wurden in den letzten 10 Jahren hier ausgebildet.

4. Die Ev. Luth. Synode von Iowa und anderen Staaten zählt 412 Gemeinden, 270 Pastoren und Professoren und 25 Lehrer. Sie zerfällt in 6 Distrikte, von denen der Wisconsin-Distrikt die Gemeinden, Pastoren und Lehrer in diesem Staate umfaßt. Ihre Lehranstalten sind: das Wartburg-College zu Waverly, Bremer Co., Iowa, gegründet 1868, mit einem 1879 gegründeten Lehrerseminar; das Wartburg-Seminar, 1854 gegründet, jetzt zu Dubuque, Ia. Zahl der Schüler und Studenten im vorigen Schuljahr: im Seminar 48, im College 65, wobei 10 Böglinge des Lehrerseminars mitgerechnet sind. Der Kursus für Lehrer ist vierjährig; es wird mehr Unterricht im und mittels des Englischen erteilt als im und mittels des Deutschen. In den letzten 10 Jahren wurden 32 Lehrer hier ausgebildet.

5. Die Allgemeine Synode von Ohio und anderen Staaten zählt 410 Gemeinden, 300 Pastoren und 81 Lehrer. Sie zerfällt in 6 Distrikte; Wisconsin gehört zum Nordwestlichen Distrikt. Lehranstalten dieser Synode sind: Capital University zu Columbus, Ohio, gegründet 1850, mit 138 Schülern und Studenten im letzten Schuljahr; das deutsche praktische Seminar zu Aston, Penn., gegründet 1885, mit 42 Studenten im letzten Schuljahr; das englische praktische Seminar, gegründet 1887, mit 8 Studenten; das Lehrerseminar zu Woodville, Ohio, gegründet 1883, mit 43 Studenten im letzten Schuljahr. Der Kursus für Lehrer ist fünfjährig; dem Unterricht im Englischen und mittels desselben wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

6. Die Lutherische Synode von Buffalo zählt 31 Gemeinden, 22 Pastoren und 6 Lehrer. Sie zerfällt in einen östlichen und westlichen Distrikt. Sie hat eine Lehranstalt, 1847 gegründet, zu Buffalo, N. Y., mit 11 Schülern und Studenten im letzten Schuljahr. Der Kursus für Lehrer ist zwei bis drei Jahre; täglich wird in ein bis zwei Stunden englischer Unterricht erteilt.

Schlussbemerkung. Die statistischen Tabellen sind, wie der Verfasser bereits erfahren hat, in mehreren Fällen unvollständig geblieben. Er bittet nun alle die Herren Pastoren und Lehrer solcher Gemeinschaften, in denen es Gemeindeschulen giebt, die ihre Gemeinden und Schulen nicht in den Tabellen aufgezählt finden, ihm doch über die in den Tabellen aufgezählten Punkte Auskunft zu geben und namentlich auch nicht zu vergessen anzugeben: 1) den vollen Namen und Adresse; 2) ob Pastor oder Lehrer; 3) ob einer Synode und welcher angehörig.

Man adressiere

CHRIST. KOERNER,

204 Lee St., Milwaukee, Wis.

DIE SCHULKOMITEEN

WELCHE VERSCHIEDENE SYNODEN ERNANNT HABEN.

1. Komitee der Ev. Luth. Synode von Wisconsin u. a. Staaten.

PROF. A. F. ERNST, Vorsitz, Watertown.
DR. W. NOTZ, Sekretär, Watertown.
REV. AUG. PIEPER, Menomonee.
REV. CHRIST. SAUER, Montello.
MR. H. GRAEBNER, Milwaukee.
MR. CHRIST. KOERNER, Milwaukee.

2. Komitee des Wisconsin Distrikts der Ev. Luth. Synode von Missouri, Ohio, u. a. Staaten.

PROF. C. HUTH, Vorsitz, Milwaukee.
REV. JOH. SCHLERF, Sekretär, Milwaukee.
PROF. G. W. MUELLER, Milwaukee.
REV. JOHN HERZER, Plymouth.
REV. F. WESEMAN, Grafton.
REV. C. SEUEL, Portage.
MR. C. F. BARTELT, Milwaukee.
MR. G. WOLLAEGER, Milwaukee.

3. Gemeinsames Komitee der Wisconsin und Missouri Synoden.

PROF. A. F. ERNST, Vorsitz, Watertown.
DR. W. NOTZ, Sekretär, Watertown.
REV. AUG. PIEPER, Menomonee.
REV. CHR. SAUER, Montello.
MR. H. GRAEBNER, Milwaukee.
MR. CHRIST. KOERNER, Milwaukee.
PROF. C. HUTH, Milwaukee.

REV. JOH. SCHLERF, Milwaukee.
 PROF. G. W. MUELLER, Milwaukee.
 REV. JOHN HERZER, Plymouth.
 REV. F. WESEMANN, Grafton.
 REV. C. SEUEL, Portage.
 MR. C. F. BARTELT, Milwaukee.
 MR. G. WOLLAEGER, Milwaukee.

4. *Komitee der Deutschen Evangelischen Synode von Nord-Amerika.*

REV. K. J. FREITAG, Vorsitz, Merrill.
 MR. E. SCHOENAUER, Milwaukee.
 REV. H. NOEHREN, Milwaukee.

5. *Der Wisconsin Distrikt der Deutschen Evang. Luth. Synode von Iowa und andere Staaten.*

REV. FR. LUTZ, Vorsitz, Hope.
 REV. G. WENG, Sekretär, Oshkosh.
 REV. J. BECKER, Johnson's Creek.

6. *Komitee der Lutherischen Synode von Buffalo.*

REV. C. GRAM, Milwaukee.
 MR. J. H. A. PETERSEN, Milwaukee.
 MR. HY. J. STARK.

Lieder für unsere deutsch-amerikanische Jugend.

1. Die deutschen Jungen.

(Nach der Melodie: Was bläsen die Trompeten.)

Was wollen denn die Yankee*? Was kommt denn ihnen bei?
 Daß von uns deutschen Jungen sie machen solch Geschrei,
 Als müßten wir Deutschen bloß Dummköpfe sein,
 Als hätten die Yankee die Weisheit allein!
 Juchheirassasa! Und wir Deutschen sind da,
 Wir halten zusammen und rufen hurra!

Sie glauben wohl, wir hätten im Kopfe Stroh und Heu, —
 Ein deutscher Junge weicht vor keinem Yankeeboy;
 Was der kann, das können wir auch und noch mehr,
 D'rum geben wir Deutschen die Schulen nicht her!
 Juchheirassasa! Und wir Deutschen sind da,
 Wir halten zusammen und rufen hurra!

Wir lassen uns nicht rauben die Sprache lieb und werth,
 Die unsre Eltern sprechen und die sie uns gelehrt!
 Das Lied, das die Mutter uns Kindern einst sang,
 Wird immer behalten den heimischen Klang.
 Juchheirassasa! Und wir Deutschen sind da,
 Wir halten zusammen und rufen hurra!

Als gute Patrioten wir Deutschen halten Schritt,
 Für unsres Landes Freiheit der Deutsche wacker stritt:
 Ein Steuben, Herthimer, Von Kalb, Mühlenberg,
 Das sind deutsche Namen, drum denkt an ihr Werk!
 Juchheirassasa! Und wir Deutschen sind da,
 Wir halten zusammen und rufen hurra!

Drum woll'n wir deutsche Jungen getreu zur Fahne stehn,
 Doch auch die deutsche Sprache, sie soll nicht untergehn:
 Die Freiheit soll leben im Lande der Frei'n,
 Der Yankee kein Vormund der Deutschen soll sein!
 Juchheirassasa! Und wir Deutschen sind da,
 Wir halten zusammen und rufen hurra!

2. Die deutschen Mädchen.

(Nach der Melodie: Der Mai ist gekommen.)

Wohlauf jetzt, recht munter, ihr deutschen Mägdlein,
 Jetzt wollen wir zeigen, daß deutsch wir wollen sein:
 Wenn die Knaben im Kampfe uns tapfer ziehn voran,
 Nun, so stimmen wir Mädchen auch unser Kampflied an!

Wir schämen uns wahrlich der deutschen Sprache nicht,
 Der Sprache, in welcher die liebe Mutter spricht.
 Will der Feind sie uns rauben, so seht Euch kühn zur Wehr:
 Unsere Sprache, die geben wir nie und nimmer her!

Drum vorwärts, ihr Jungen, und weicht nicht bang zurück,
 Ihr wißt, nur dem Muth'gen, dem lächelst hold das Glück.
 Wer des Deutschen sich schämet, der ist ein armer Wicht,
 Einen solchen, den mag auch ein deutsches Mädchen nicht.

Wir lieben von Herzen dies schöne Vaterland,
 Columbia, die Große und Freie genannt;
 Doch behalten wir unsern getreuen deutschen Sinn,
 Unsre Sprache und Sitten, die geben wir nicht hin!

August Krüger.

*) Yankee nennt man die Englisch redende Bevölkerung der östlichen Staaten, von woher auch diese ganze Bewegung gegen deutsche Gemeindegymnasien ihren Ausgang genommen hat.

3. Das freie deutsche Wort.

(Nach der Melodie: Die Nacht am Rhein.)

Es klingt ein Ruf wie Donnerhall,
Wie Schwertgeklirr und Bogenprall:
Das Wort, das freie deutsche Wort,
Man nimmt uns unsre Freiheit fort!
Drum, deutsche Brüder, schließt Euch an,
Daß frei im freien Land man leben kann.

Durch Hunderttausend zuckt es schnell,
Und aller Augen blißen hell;
Der Deutsche bieder, fromm und schlicht,
Tritt ein für Freiheit, Recht und Pflicht.
Drum, deutscher Mann, magst ruhig sein,
Das deutsche Wort, es bleibt frei und rein!

Blickt doch in die Vergangenheit,
Gedenkt der Deutschen Tapferkeit,
Wo's galt, das Land zu machen frei,
Da war der Deutsche stets dabei;
Auch deutsches Blut floß treu und rein,
Das soll Euch Deutschen nicht vergessen sein!

Der deutsche Pionier, er war
Stets vorne an, trotz der Gefahr,
Auf Prairien, im dichten Wald
Des Deutschen Art und Weisheit erschallt,
Kühn drang er in die Wildnis ein,
Ein rechter deutscher Pionier zu sein.

Auch in Kultur und Wissenschaft,
Da lieferte er Geisteskraft,
In allen Zweigen, wohl bewährt,
Steht deutsche Bildung hochgeehrt,
Und Narren nur, die nichts versteh'n,
Gering herab auf deutsche Bildung seh'n.

Das deutsche Wort, das deutsche Lied
Bis an des Landes Grenzen zieht;
Im Osten, Westen, Nord und Süd
Des deutschen Volkes Lied erblüht,
In Reich und Schul, im Haus und Wald
Des Deutschen Lied hinauf zum Himmel schallt.

Seid wachsam, daß der Freiheit Gut
Man Euch nicht raubt mit trüchem Muth,
Für dieses Kleinod tretet ein:
Wir alle wollen Hüter sein!
Gott schütze unsern Heimathstrand,
Erhalt die Freiheit uns im Vaterland!
August Krüger.

4. Ein moderner Goliath.

War einst ein Riese Goliath,
Gar ein gefährlich Mann;
Er schimpfte früh, er schimpfte spät,
Fuhr jeden Menschen an:
Im Großthum war er gar nicht faul —
Doch David stopfte ihm das Maul!

Und solche Kerle gab es ja
Nicht nur zu jener Zeit.
Auch heute sind sie wieder da
Und machen sich recht breit:
Wenn's an der Größe auch gebricht —
Am großen Maul fehlt's ihnen nicht.

Das Deutschtum machet große Noth,
Ist ihnen ganz verhaßt;
Der dumme Stimmvieh-Patriot
Viel besser ihnen paßt:
Doch deutsche Bildung, Geistesmacht,
Von ihnen spöttisch wird verlacht.

Vergesst es, ihr Deutschen, nie,
Seid immer auf der Hut!
Ach, gar zu gerne raubten sie
Uns unser liebste Gut:
Die deutsche Schul', das deutsche Wort —
Dann war' auch bald der Deutsche fort!

Doch fürchtet Euch vor ihnen nicht,
Ihr braucht sie nicht zu scheu'n;
Der Unverstand aus ihnen spricht,
Sie werden's noch bereu'n:
Dann zeigtet ihnen, Schlag auf Schlag,
Was deutsche Einigkeit vermag!
August Krüger.

5. Seid einig!

Ihr, die ihr Deutsch als Muttersprache
spricht,
Seid einig und behauptet euer Recht;
Steht treu zusammen gegen eure Hasser,
All ihre Pläne werden dann zu Wasser.

Wischt ihr nicht eins der Sippschaft bald
digst aus,
So nageln sie euch noch ein Brett ans
Haus:
„Bei zwanzig Thaler Strafe für's Ver-
brechen
Ist hier vom Staat verboten Deutsch zu
sprechen.“

Als in das Land der Deutsche kam, da
stand
Der Wald noch unberührt von Menschen-
hand,
Und da, wo er sein Blockhaus bauen
wollte,
Rief er sein Stück des Staats mit deut-
schem Golde.

Wie Roggen vor der Sense fiel alsbald
Vor seiner Art der jungfräuliche Wald —
Wie mühsam häufte er das Holz zusam-
men,
Das Feuer schürend für die trägen Klum-
men!

Und war ein Haus gebaut, das Dach ge-
deckt,
Fürs erste Brot die Saatfrucht eingeeget,
Da half er Straßen durch die Wildnis
bauen,
Und über Bach und Fluß die Brücken
bauen.

Bei seinem Fleiß kam bald genug heraus
Zu einem Beitrag für sein Gotteshaus,
Worin auf deutsch ein Pfarrer oder Lehrer
Erbaute die Gemüther seiner Hörer.

Von solcher Kirche steht nicht weit entfernt,
Die Schule, wo der kleine Flachsopf
lernt,
Was er im Leben braucht und sie ihn
lehren:
„Du sollst den Vater und die Mutter
ehren.“

Gesund und kräftig, wenn auch nicht ge-
lehrt,
Wächst er heran. Von Ehrgeiz nicht be-
thört,
Wird er sich mit dem schlichten Glück be-
gnügen,
Sein väterliches Gut auf deutsch zu pflü-
gen.

Und wenn das Alter seinen Eltern naht,
So wird er thun, so wie sein Vater that,
Er wird ihr Stab sein, bis sie ihm zum
Segen,
Die Hand aufs Haupt vom Sterbebett
aus legen.

Mit einer deutschen Inschrift wird ein
Stein
Auf ihrem Grab ihr einzig Denkmal sein,
Es soll, um dieser Inschrift Sinn zu
wissen,
Kein Enkel einen Dolmetsch suchen müssen.

Der Staat Wisconsin gab dem Deutschen
nichts,
Als er im Schweiße seines Angesichts
Den Urwald klärte; nichts, als das Ver-
sprechen
Der Freiheit und er darf sein Wort nicht
brechen.

Wo bleibt die Freiheit, wenn man einem
Mann
Sein theuerstes, sein Kind entreißen kann?
Denn wer ein Kind mir rauben will, der
stehle
Mit seiner Mutter Sprache seine Seele!

Ist denn der Deutsche wirklich schon ein
Knecht?
Giebt es für ihn kein elterliches Recht?
Ist er nur gut zu Stimmvieh bei den
Wahlen,
Und den Gehalt für seine Herrn zu zah-
len?
Konrad Krez.

6. George Washington.

George Washington! Der Name klingt
hienieden
Noch nach Jahrhunderten geliebt und
hochgeehrt.
Als Kampfheld, doch auch als Held im
Frieden
Hat für das Wohl des Landes er sich treu
bewährt.
Nicht Sklavengeist wolt er im Lande ha-
ben,
In tiefster Brust spürt er des Freiheits-
geistes Wehn:
Er war ein Mann voll hoher Geistesga-
ben,
Ein Mann, wie seinesgleichen selten nur
ersiehn.
Der Freiheit Gut, die unter viel Gefah-
ren
Er uns erwarb und uns zurückgelassen
hat,
Dies theure Gut, wir wollen's treu be-
wahren,
Und uns der Freiheit würdig zeigen mit
der That.
Treu unserm Staat, doch treu auch un-
serm Glauben,
Fest auf dem Pfade unsrer Väter woll'n
wir gehn,
Und will man uns die Freiheit dennoch
rauben,
O möcht uns dann ein zweiter Washing-
ton ersiehn.

August Krüger.

Platform

der am 4. Juni 1890 in Milwaukee abgehaltenen Anti-Bennett-Staats-Konvention.

I.

Indem wir als Bürger des Staates Wisconsin zur Bekämpfung des sogenannten Bennett-Gesetzes — Laws of Wisconsin 1889. Chapter 519 — zusammentreten, finden wir es geboten, uns von vornherein gegen gewisse Verdächtigungen zu verwahren, durch die man unsere Stellung in ein schiefes Licht zu setzen versucht hat. Deswegen erklären wir —

a. Wir sind nicht Feinde der englischen Sprache, sondern sehen im Gegentheil darauf, daß unsere Kinder einen gründlichen Unterricht in derselben bekommen.

b. Wir erkennen öffentliche Schulen als eine Nothwendigkeit an, sind aber der Ansicht, daß den Eltern die Freiheit und das Recht zusteht, Schulen für ihre Kinder selbst zu errichten oder zu wählen.

c. Wir erklären, daß wir keinen Anspruch machen auf die Unterstützung von Kirchen- und sonstigen Privatschulen aus dem öffentlichen Schulfond.

d. Wir sind nicht gegen das gesetzliche Verbot der Kinderarbeit in Fabriken, gegen ein vernünftiges Schulzwangsgesetz, noch gegen das Einschreiten des Staates gegen solche Schulen, die sich etwa in Widerspruch mit der öffentlichen Ordnung und den Gesetzen der Moral befinden.

II.

Wir protestiren aber gegen das Bennettgesetz, weil dasselbe in unnöthiger und ungerechter Weise unsere religiöse und persönliche Freiheit beschränkt. Denn

a. Es giebt dem Schulboard das Recht, willkürlich zu bestimmen, daß ein Kind während der Zwangsperiode nur in eine Schule der Stadt, des Town oder Distrikts geschickt werden darf, in welchem es seinen Wohnsitz hat, und nimmt den Eltern das Recht, ihre Kinder in eine bessere und mehr entsprechende Schule außerhalb des Distrikts zu schicken.

b. Es bindet die Kirchen und Privatschulen an Zeitbestimmungen, die von den Schulbehörden getroffen werden, ohne daß diese auf gemeindliche und kirchliche Verhältnisse die geringste Rücksicht zu nehmen brauchen.

c. Es schreibt uns gewisse Fächer und eine Unterrichtssprache vor und ist überhaupt so gefaßt, daß es den Schulbehörden Gelegenheit giebt, sich Rechte herauszunehmen, die ihnen nicht zustehen, während der Staat und die Staatsbeamten doch kein Recht haben, sich in die inneren Angelegenheiten von Kirchen- und Privatschulen einzumischen.

III.

Wir erklären, daß wir ohne Rücksicht auf bisherige Parteiverhältnisse nur für solche Kandidaten stimmen werden, die für den Widerruf des Bennettgesetzes zu wirken sich verpflichten.

IV.

Als patriotische Bürger, als Vertheidiger religiöser und persönlicher Freiheit, als Vertreter einer wahrhaft vernünftigen und sittlichen Unterrichtsweise, als Freunde der englischen Sprache und als Gegner jeglicher engherzigen Unterdrückung eingewanderner Bürger und des berechtigten Gebrauchs ihrer Muttersprache fordern wir darum alle gleichgesinnten, freiheitsliebenden Bürger ohne Unterschied der Partei und Abstammung auf, sich mit uns in dem Bestreben zu vereinigen, den Widerruf des unnöthigen, Zwietracht stiftenden, ungerechten Bennettgesetzes zu erzielen.